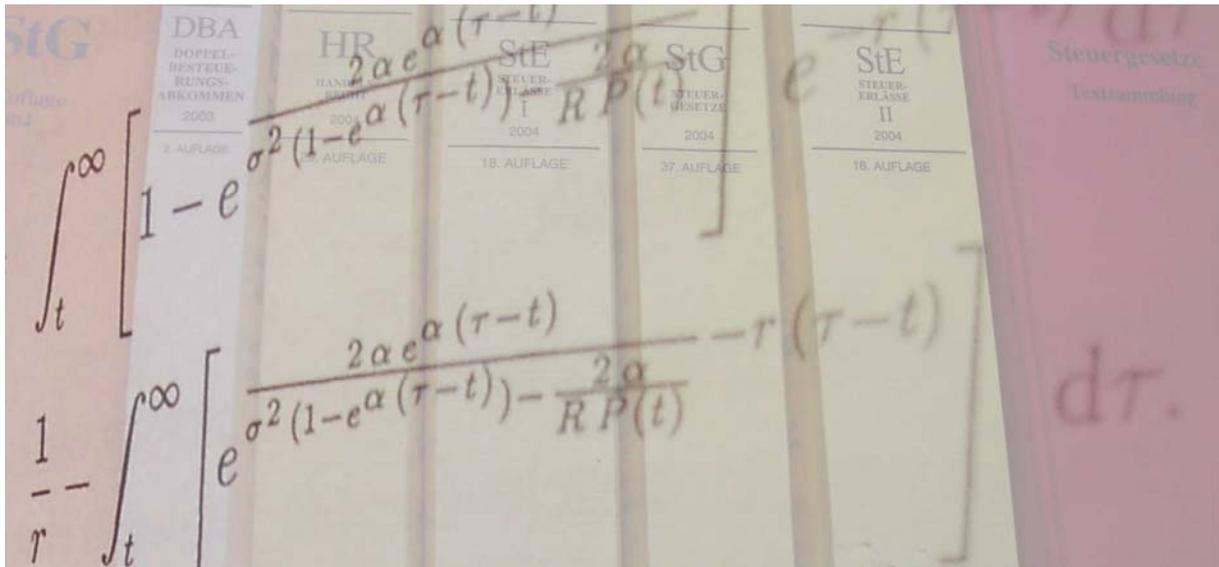


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich
Kristin Schönemann

Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?

März 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?

Maik Dietrich* und Kristin Schönemann#

Zusammenfassung

Für eine Vielzahl von Familienunternehmen stellt sich jedes Jahr die Frage nach der steueroptimalen Form der Unternehmensübertragung auf die nächste Generation, unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsinteresses des Senior-Gesellschafters. Dabei ist von der Art der Übertragung abhängig, ob und in welchem Umfang stillen Reserven aufgedeckt und der Einkommensteuer unterworfen werden bzw. ob und in welchem Umfang Schenkungsteuer ausgelöst wird. Ziel dieses Beitrags ist es, diesen Zielkonflikt unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerreform 2009 optimal zu lösen. Im Ergebnis konnten Umweltzustände ermittelt werden, in denen die Übertragung gegen Gewährung von typischen Versorgungsleistungen zu bevorzugen ist, als auch solche, in denen die damit verglichene Alternative der teilentgeltlichen Übertragung dominiert.

Stichworte: Unternehmensnachfolgeplanung, Erbschaftsteuerreform 2009, typische Versorgungsrente, teilentgeltliche Übertragung

Abstract

Every year a large number of family enterprises have to handle the problem of transferring the enterprise to the next generation with the intention of minimizing the tax burden and considering the financial interests of the senior-partner. To solve this problem, the trade-off between taxation of hidden reserves respectively the Capital Transfer Tax has to be taken into account. Finally situations could be identified where the transfer of the family enterprise against recurring payments is optimal and where the transfer against the payment of a purchase price is the best.

Keywords: planning of corporate transfer, Capital Transfer Tax Reform 2009, recurring payments

* Dipl.-Kfm. Maik Dietrich, StB ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

Dipl.-Kff. Kristin Schönemann ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?

Maik Dietrich und Kristin Schönemann

I. Einleitung

Nach Angaben des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn ist in der Zeit von 2005 bis 2009 mit der Übertragung von ca. 354.000 Unternehmen zu rechnen. Dabei ist der bedeutendste Übertragungsweg die Nachfolge innerhalb der Familie mit 43,8% aller Übertragungsvorgänge.¹ Ein wesentliches Hemmnis bei der familieninternen Übertragung eines Unternehmens stellt laut einer Studie des Deutschen Industrie und Handelskammertags für 22% der potentiellen Übernehmer und 19% der potentiellen Übergeber die zu erwartende Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer dar.² Diese Zahlen verdeutlichen, warum die Erbschaftsteuer innerhalb der Politik regelmäßig diskutiert wird.³ Mit der Erbschaftsteuerreform 2009 wurden unter anderem die Regelungen zur Besteuerung der Unternehmensnachfolge erneuert. Das Ziel der Bundesregierung umfasste neben der Novellierung der Bewertungsverfahren auch die Erleichterung der Unternehmensnachfolge.⁴ Für die Beteiligten einer Unternehmensnachfolge stellt sich auch nach der Erbschaftsteuerreform die Frage nach der steuerlich optimalen Übertragung eines Familienunternehmens auf die nächste Generation. Die Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie ist oftmals nicht durch monetäre Aspekte getrieben. Vielmehr soll die Fortführung des Unternehmens – meist das Lebenswerk des Senior-Gesellschafters – gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wird häufig die Altersabsicherung des aus dem Berufsleben ausscheidenden Betriebsübergebers integriert, was folglich eine gewisse Gegenleistung des Junior-Gesellschafters erfordert. Diese Gegenleistung entspricht in aller Regel nicht dem Unternehmenswert. In diesem Beitrag werden daher die beiden folgenden praxisnahen Fälle⁵ zunächst aus steuerrechtlicher, dann aus steuerplanerischer Sicht in die Untersuchung einbezogen: Zum einen gilt es die Schenkung bei gleichzeitiger Gewährung von typischen Versorgungsrenten (**Szenario I**) zu betrachten, zum anderen wird die

¹ Vgl. hierzu <http://www.ifm-bonn.org/index.php?utid=314&id=101>.

² Vgl. hierzu <http://www.ihk-nordwestfalen.de/unternehmensnachfolge/bindata/DIHK-Nachfolgereport.pdf>.

³ Vgl. Lang (2008), S. 189 f.

⁴ Vgl. hierzu BT-Drs. 16/7918, S. 1 sowie Gesetzesbeschluss vom 28.11.2008, BR-Drs. 888/08.

⁵ Vgl. Brinkmann (2005), S. 12, m.w.N.

teilentgeltliche Übertragung des Unternehmens innerhalb der Familie (**Szenario II**) untersucht.

II. Steuerrechtliche Grundlagen

a. Ertragsteuerliche Behandlung der Übertragung gegen typische Versorgungsrenten

Die Übertragung gegen typische Versorgungsrenten wurde mit der Unternehmensteuerreform 2008/2009 stark eingeschränkt (§ 10 Abs. 1a EStG).⁶ Lediglich jene Versorgungsleistungen, die im Rahmen der Übertragung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder Teilbetriebs (Szenario I) sowie bei der Übertragung eines mindestens 50%igen Anteils an einer GmbH gewährt werden⁷, sind weiterhin die von der Rechtsprechung entwickelten Regeln anzuwenden.⁸

Die Übertragung von Betriebsvermögen gegen typische Versorgungsrenten⁹ setzt voraus, dass sich die Leistung in Form des Betriebsvermögens und die Gegenleistung in Form der lebenslangen Versorgungsrente monetär nicht ausgewogen gegenüber stehen, da es sich andernfalls aus steuerrechtlicher Sicht um einen vollentgeltlichen Erwerb handelt.¹⁰ In diesem Beitrag wird stets davon ausgegangen, dass die Gegenleistung des Junior-Gesellschafters unter dem Unternehmenswert liegt, so dass eine Übertragung gegen typische Vorsorgeleistungen durchgeführt wird.

Desweiteren wird bei typischen Versorgungsrenten vorausgesetzt, dass dem Vermögensübernehmer eine existenzsichernde Wirtschaftseinheit übertragen wird und diese zugleich ausreichend ertragbringend ist.¹¹ Betriebe zählen gemäß Rz. 10 des BMF-Schreibens vom 16.9.2004 (FN 8) typischerweise zu den existenzsichernden Wirtschaftseinheiten.

In Szenario I wird i.S.d. typischen Versorgungsrente die wiederkehrende Rente lebenslang gezahlt.¹² Der Empfänger des Vermögens (Junior-Gesellschafter) ist ein Abkömmling des Betriebsübergebers (Senior-Gesellschafter), der wiederum gleichzeitig der Rentenberechtigte ist, so dass ausschließlich begünstigte Personen an der Transaktion beteiligt sind (Rz. 35 des

⁶ JStG 2008 vom 20.12.2007, BStBl. I 2008, S. 218 sowie Röder, Erik (2008), S. 146 ff., Lux (2008), S. 228 und Spiegelberger (2008), S. 1063 ff.

⁷ Weitere Voraussetzung ist, dass zunächst der Betriebsübergeber und dann der Betriebsübernehmer als Geschäftsführer tätig war bzw. tätig wird.

⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.09.2004, BStBl. I 2004, S. 922.

⁹ Grundsätzlich kann es sich um betriebliche oder private Versorgungsleistungen handeln. Allerdings ist im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge nur in Ausnahmefällen von einer betrieblichen Versorgungsrente auszugehen. Vielmehr dominiert das private bzw. familiäre Versorgungsinteresse, weswegen hier ausschließlich die private Versorgungsrente untersucht wird.

¹⁰ BMF-Schreiben vom 16.09.2004, a.a.O. (FN 8), Rz. 4.

¹¹ Ebenda, Rz. 9.

¹² Ebenda, Rz. 34.

BMF-Schreibens vom 16.9.2004 (FN 8)). Folglich sind alle Voraussetzungen für die Durchführung der Rentenzahlungen als typische Versorgungsleistungen erfüllt.

Im Ergebnis wird die Vermögensübertragung aus ertragsteuerlicher Sicht voll unentgeltlich durchgeführt, so dass der Beschenkte hinsichtlich der Buchwerte und der Abschreibung gemäß § 6 (3) Satz 3 EStG in die Rechtsposition des Vorgängers eintritt. Der Kapitalwert der wiederkehrenden Bezüge wird nicht als Anschaffungsauszahlung für das Betriebsvermögen berücksichtigt, sondern die Zahlung der wiederkehrenden Bezüge führt beim Verpflichteten in voller Höhe zu Sonderausgaben i.S.v. § 10 (1) Nr. 1a b) EStG.¹³ Die Renten werden korrespondierend beim Rentenberechtigten als sonstige wiederkehrende Bezüge besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 1 EStG).

b. Schenkungsteuerliche Behandlung der Übertragung gegen typische Versorgungsrenten

Aufgrund der Gegenleistung des Junior-Gesellschafters handelt es sich in Szenario I um eine Schenkung unter Leistungsaufgabe.¹⁴ Für diese Art der Vermögensübertragung gilt, dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage aus der Bereicherung des Junior-Gesellschafters als Differenz zwischen Leistung des Senior-Gesellschafters und Gegenleistung des Junior-Gesellschafters ergibt. Allerdings war nach alter Rechtslage zu beachten, dass nicht der gemeine Wert des Betriebsvermögens in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einging, sondern dessen Steuerwert. Folglich musste der gemeine Wert der Gegenleistung vor Abzug im selben Verhältnis gekürzt werden. Dies wurde durch die folgende Gleichung berücksichtigt (R 17 (2) ErbStR):

$$(1) \quad \frac{\text{Steuerwert der Leistung des Schenkers} \times \text{Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten}}{\text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers}} = \text{Steuerwert der freigebigen Zuwendung}$$

Dabei galt bisher:

$$(2) \quad \text{Verkehrswert der Leistung des Schenkers} - \text{Verkehrswert der Gegenleistung des Beschenkten} = \text{Verkehrswert der Bereicherung des Beschenkten}$$

¹³ Vgl. Spiegelberger (2008), S. 1064.

¹⁴ Groß, Horschitz und Schnur (2003), Rz. 3450 f., Haas und Christoffel (2005), S. 56 f. sowie Schulz (2004), S. 200.

Bei der bisherigen Anwendung der Formeln (1) und (2) waren der Steuerwert der Leistung nach §§ 95 ff. BewG a.F. sowie der Verkehrswert der Gegenleistung nach § 14 BewG¹⁵ relativ einfach zu berechnen. Jedoch lag für den Verkehrswert der Leistung aufgrund des Schenkungsvorgangs kein direkt beobachtbarer Wert vor. Ein solcher Verkehrswert musste ersatzweise durch ein Bewertungsverfahren bestimmt werden. Folglich handelte es sich bei dem in Formel (1) anzuwendenden Verkehrswert der Leistung nur zufällig¹⁶ um den tatsächlichen Verkehrswert, so dass regelmäßig nur ein berechneter fiktiver Verkehrswert der Leistung angesetzt wurde.

Nach dem Gesetzesbeschluss zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 28.11.2008, soll zukünftig das Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert angesetzt werden (§ 12 ErbStG i.V.m. § 9 (1) Satz 1 BewG).¹⁷ Dieser gemeine Wert wird nach wie vor primär aus Verkäufen, die weniger als ein Jahr zurückliegen, abgeleitet (§§ 11 (2) und 109 (1) Satz 2 BewG). Für die nachfolgende Untersuchung ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert des Betriebsvermögens nicht aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet werden kann. In diesen Fällen ist für die Ermittlung des gemeinen Werts des Betriebsvermögens eine Bewertungsmethode zu verwenden, die ein fremder Erwerber des Betriebsvermögens ebenfalls zur Bestimmung seines Kaufpreises zugrunde legen würde.¹⁸ Als Untergrenze gilt der Substanz- bzw. Liquidationswert. Allerdings kann mit keiner standardisierten Bewertungsmethode der tatsächliche gemeine Wert berechnet, sondern lediglich ein Ersatzwert ermittelt werden.¹⁹ Wird jedoch über ein entsprechendes Bewertungsverfahren ein solcher Ersatzwert bestimmt, kann dieser als eine Art Steuerwert des Betriebsvermögens interpretiert werden, weswegen Formel (1) prinzipiell auch in Zukunft einschlägig bleibt. Allerdings ist bei der Anwendung der Formel (1) nach wie vor der tatsächliche Verkehrswert der Leistung, der am Markt aufgrund des Schenkungsvorgangs weiterhin nicht beobachtbar ist, notwendig. Approximiert man den tatsächlichen Verkehrswert der Leistung nach neuem Recht durch den berechneten fiktiven gemeinen Wert, so vereinfacht sich die Gleichung (1) zur Gleichung (3):

$$(3) \quad \begin{array}{ccc} \text{Verkehrswert der Leistung} & - & \text{Verkehrswert der Gegenleistung} \\ \text{des Schenkers} & & \text{des Beschenkten} \end{array} = \text{Steuerwert der freigegebenen Zuwendung}$$

¹⁵ Die Berechnung des anzuwendenden Vervielfältigers beruht auf den aktuellen Sterbetafeln. Vgl. hierzu das BMF-Schreiben vom 20.01.2009, BStBl. I 2009, S. 270.

¹⁶ Um den tatsächlichen Verkehrswert im Schenkungszeitpunkt ableiten zu können, hätte der Schenker den Betrieb z.B. selber erst kurz vor Übertragung kaufen dürfen.

¹⁷ Vgl. hierzu auch Lang (2008), S. 191 f. Der Begriff gemeiner Wert nach § 9 (1) S. 1 BewG entspricht hier dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkehrswert).

¹⁸ Vgl. hierzu Piltz (2008), S. 745 ff., Spengel und Elschner (2008), S. 408 ff. und Schmidt (2008), S. 242 f.

¹⁹ Lang (2008), S. 195.

Für die Bewertung der hier unterstellten kleinen bzw. mittleren Unternehmen soll in Zukunft ein vereinfachtes Ertragswertverfahren in Anlehnung an den Diskussionsentwurf zur Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung (AntBVBewV-E) zur Anwendung kommen. Dies gilt allerdings nur, wenn dieses Verfahren nicht offensichtlich zu Fehlbewertungen führt oder im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke ein anderes übliches Verfahren einschlägig ist.

Desweiteren sind bei der Besteuerung des Betriebsvermögens nach der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform folgende Verschonungsregeln²⁰ zu beachten, die es den Beteiligten unter Umständen erlaubt, das Betriebsvermögen mit einer geringen oder sogar ohne Erbschaftsteuerbelastung zu übertragen:

Bei der Besteuerung des Betriebsvermögens kann der Beschenkte zwischen einer 7-Jahres-Variante (Regelfall) und einer 10-Jahres-Variante (auf Antrag) unwiderruflich im Schenkungszeitpunkt wählen.

Bei der 7-Jahres-Variante werden zunächst 85% des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer freigestellt (Verschonungsabschlag). Diese Freistellung bleibt aber nur dann erhalten, wenn innerhalb der 7-Jahres-Frist (Behaltensfrist) die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen mindestens 650% jener Lohnsumme entspricht, die im Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor der Betriebsübertragung erreicht wurde.²¹ Nun kann es zwei Gründe geben, warum der Verschonungsabschlag rückwirkend teilweise entfällt: Einerseits ausgelöst durch Verfügungen über das Betriebsvermögen innerhalb der Behaltensfrist und andererseits durch Unterschreitung der Lohnsummengrenze nach Ablauf. In beiden Fällen wird der Verschonungsabschlag anteilig gekürzt. Die Kürzung erfolgt beim Verfehlen der 7-Jahres-Frist zeitanteilig, so dass für jedes volle Besitzjahr der Verschonungsabschlag um 1/7 gekürzt wird. Wird hingegen die Behaltensfrist eingehalten, jedoch die Lohnsummengrenze unterschritten, so wird der prozentuale Anteil berechnet, um den die tatsächliche Lohnsumme die geforderte Lohnsumme unterschreitet. Dieser prozentuale Abschlag erfolgt dann ebenfalls beim Verschonungsabschlag.²²

Neben dem Verschonungsabschlag kann ein gleitender Abzugsbetrag von maximal 150.000 € in Anspruch genommen werden. Für die Bestimmung des Abzugsbetrags gilt, dass zunächst der nach Abzug des 85% Verschonungsabschlags verbleibende Wert des Betriebsvermögens

²⁰ Ausführlich zur Ausgestaltung und Kritik der Verschonungsregeln Richter, Vieskorf und Philipp (2009), S. 2 ff., Lang (2008), S. 197 ff.; Pach-Hanssenheimb (2008), S. 957 ff.; Rödder (2008), S. 997 ff.; Schulz, Althof und Markl (2008), S. 528 ff.

²¹ Die Lohnsummenregel ist für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten nicht anzuwenden.

²² Wird nach 7 Jahren beispielsweise eine Lohnsumme von 520% erreicht, so liegt diese 20% unter der geforderten Lohnsumme von 650%. Folglich reduziert sich der Verschonungsabschlag ebenfalls um 20%, also auf 68%.

zu bestimmen ist. Liegt der Wert der verbleibenden 15% zwischen 0 € und 150.000 € so wird in der entsprechenden Höhe ein Abzugsbetrag in Ansatz gebracht, so dass dieser 15%-Anteil des Vermögens keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auslöst. Übersteigt der Wert des 15%-Anteils 150.000 € so führt der übersteigende Betrag zu einer Kürzung des Abzugsbetrags i.H.v. 50% des übersteigenden Betrags. Dieser Abzugsbetrag kann allerdings innerhalb von 10 Jahren nur einmal pro Person in Anspruch genommen werden. Der Abzugsbetrag entfällt rückwirkend in voller Höhe, wenn die Behaltensfrist unterschritten wird. Die aus einer Verletzung der Lohnsummengrenze resultierende Kürzung des 85%igen Verschonungsabschlags führt nicht zu einer Erhöhung des 15%-Anteils, auf den der Abzugsbetrag anzuwenden ist.

Optiert der Steuerpflichtige hingegen unwiderruflich zur 10-Jahres-Variante, so verlängert sich die Behaltensfrist auf 10 Jahre. Zudem erhöht sich der Verschonungsabschlag auf 100%. Wird die Behaltensfrist nicht eingehalten, so reduziert sich dieser Verschonungsabschlag für jedes Jahr, in dem das Betriebsvermögen nicht durchgängig gehalten wird, um 1/10. Weiterhin erhöht sich die Lohnsummengrenze auf 1000%. Da der Verschonungsabschlag bei 100% liegt, bleibt kein Spielraum für den Abzugsbetrag.

Die vorgenannten Begünstigungsregelungen gelten nur, wenn das übertragene Betriebsvermögen nicht zum Großteil aus Verwaltungsvermögen besteht. Die maßgebliche Grenze für das erlaubte Verwaltungsvermögen liegt im Regelfall bei maximal 50%, im Optionsfall bei maximal 10%.

Wird auf das Betriebsvermögen eine Begünstigungsvorschrift angewendet, so entspricht die Bemessungsgrundlage einem Bruchteil des gemeinen Werts des Betriebsvermögens. Daher ist gemäß § 10 (6) ErbStG dieser Bruchteil auch auf den gemeinen Wert der Gegenleistung entsprechend anzuwenden.

c. Ertragsteuerliche Behandlung der teilentgeltlichen Übertragung

In Szenario II wird das Betriebsvermögen teilentgeltlich ohne Zurückbehaltung von Wirtschaftsgütern übertragen. Hierbei sind grundsätzlich zwei Konstellationen zu unterscheiden: Unter Konstellation A ist der Kaufpreis maximal so hoch wie das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters, bei Konstellation B liegt der Kaufpreis über diesem.²³

Übersteigt das Teilentgelt nicht den Buchwert des Eigenkapitals (Konstellation A), so liegt eine voll unentgeltliche Betriebsübertragung i.S.d. § 6 (3) Satz 3 EStG vor.²⁴ Da der Senior-Gesellschafter keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste realisiert, hat der Junior-

²³ Der Begriff Kapitalkonto soll auch das Eigenkapital bei einem Einzelunternehmer umfassen.

²⁴ Vgl. Brinkmann (2005), S. 114 f.

Gesellschafter daher als Rechtsnachfolger die Buchwerte, AfA-Methoden und AfA-Volumina des Rechtsvorgängers zu übernehmen. Die Kaufpreisverpflichtung gehört zu den betrieblichen Verpflichtungen und ist erfolgsneutral zu Lasten des Kapitals zu passivieren.²⁵

In Konstellation B werden der Senior-Gesellschafter und der Junior-Gesellschafter unterschiedlich behandelt, da beim Senior-Gesellschafter die Einheitsmethode und beim Junior-Gesellschafter die Aufteilungsmethode angewendet wird.²⁶

Bei der Einheitsmethode gilt der Kaufpreis für den Senior-Gesellschafter als Veräußerungspreis für den gesamten Betrieb, auch wenn sich Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen gegenüberstehen. Folglich entspricht der Veräußerungsgewinn beim Senior-Gesellschafter dem Verkaufserlös abzüglich der Veräußerungskosten und dem gesamten Buchwert des Betriebsvermögens (§ 16 (2) EStG). Trotz unvollständiger Aufdeckung der gesamten stillen Reserven ist der Freibetrag nach § 16 (4) EStG sowie die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG anwendbar, sofern der Senior-Gesellschafter die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.²⁷ Eine Kürzung des Freibetrags in dem Verhältnis, in dem der Kaufpreis zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens steht, ist nicht notwendig.²⁸

Beim Erwerber hingegen ist der Vorgang in eine voll entgeltliche und in eine voll unentgeltliche Teilübertragung aufzusplitten (Aufteilungsmethode). Für den unentgeltlich erworbenen Teil des Unternehmens hat der Junior-Gesellschafter die Buchwerte, die AfA-Methoden und das anteilige AfA-Volumen des Rechtsvorgängers zu übernehmen. Das Teilentgelt führt hingegen beim Erwerber zu Anschaffungskosten. Die Abschreibungen auf die entgeltlich erworbenen Teile der Wirtschaftsgüter können auf zwei Wegen vorgenommen werden. Zum einen kann neben der AfA-Reihe aus der unentgeltlichen Übernahme für jedes Wirtschaftsgut eine zweite AfA-Reihe für den entgeltlich erworbenen Teil der Wirtschaftsgüter mit jeweils separaten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern, AfA-Methoden und AfA-Volumina in Höhe des Teilentgelts eröffnet werden. Zum anderen hat der Erwerber das Wahlrecht, den Aufstockungsbetrag²⁹ als nachträgliche Anschaffungskosten zu

²⁵ Vgl. BMF-Schreiben vom 13.1.1993 (BStBl. I 1993 S. 80), geändert durch BMF-Schreiben vom 26.02.2007, Tz. 38(DStR, S. 487).

²⁶ Vgl. hierzu ebenda Tz. 35 und 37 E sowie Brinkmann (2005), S. 118 f.

²⁷ Hier können sich andere Beurteilungen ergeben, wenn auch die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen nach § 6b EStG gegeben sind. Die Bildung solcher Rücklagen soll hier aber annahmegemäß nicht möglich oder zumindest nicht gewünscht sein. Vgl. hierzu insbesondere R 6b.2 (10) EStR und § 34 (1) Satz 4 und (3) Satz 6 EStG.

²⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 20.12.2005, BStBl. 2006 I, S. 7; vgl. insbesondere Abschnitt III.

²⁹ Der Aufstockungsbetrag für ein Wirtschaftsgut ergibt sich aus folgender Differenz: Neue Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes, resultierend aus dem entgeltlichen Teil der Betriebsübertragung, abzüglich des Teils der Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers, die auf den entgeltlich übertragenen Teil des Betriebsvermögens entfallen.

behandeln, so dass eine AfA-Reihe und eine AfA-Methode je Wirtschaftsgut bestehen bleibt, sich jedoch die AfA-Beträge und die AfA-Volumina erhöhen würden.³⁰ Im Abschnitt III wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird. Die Kaufpreisverpflichtung stellt auch in Konstellation B eine betriebliche Schuld dar.

Für die Bestimmung des entgeltlichen Teils der Übertragung beim Erwerber in Konstellation B wird der Kaufpreis ins Verhältnis zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens gesetzt. Der verbleibende Teil des gemeinen Werts wird demzufolge unentgeltlich übertragen. Analog zu Abschnitt II.b ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens nicht am Markt beobachtbar und muss mit Hilfe einer geeigneten Unternehmensbewertungsmethode ermittelt werden.

d. Schenkungsteuerliche Behandlung der teilentgeltlichen Übertragung

In beiden Konstellationen des Szenarios II handelt es sich aus schenkungsteuerlicher Sicht stets um eine gemischte Schenkung³¹, d.h. es ist zwischen einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Teil der Übertragung zu differenzieren. Schenkungsteuerlich ist daher eine Unterscheidung von Konstellation A und B irrelevant. Der entgeltlich bzw. unentgeltlich erworbene Teil des Betriebsvermögens berechnet sich wie in Abschnitt II.c dargestellt.

Um nach altem Schenkungsteuerrecht die Steuerbemessungsgrundlage zu erhalten, muss zunächst der Steuerwert des gesamten Betriebs berechnet werden. Anschließend wird dieser Steuerwert anteilig dem entgeltlich bzw. dem unentgeltlich erworbenen Teil des Betriebsvermögens zugerechnet, wobei lediglich der zweite Teil in die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage eingeht. Nach neuer Rechtslage entspricht der Steuerwert dem gemeinen Wert.³² Erst nach Aufteilung des gemeinen Werts des Betriebsvermögens auf den entgeltlich bzw. unentgeltlich erworbenen Teil ist die Begünstigungsvorschrift des § 13a ErbStG auf den unentgeltlich übertragenen Teil des Betriebsvermögens anzuwenden.³³

III. Steuerplanerische Überlegungen

a. Ertragsteuerliche Behandlung des Senior-Gesellschafters

In Szenario I erhält der Senior-Gesellschafter als Gegenleistung für die Übertragung des Betriebsvermögens im Zeitpunkt $t = 0$ eine lebenslange Rente in Höhe von R . Diese wird nachschüssig, erstmals am Ende von Periode $t = 1$, gezahlt. Als Nettorente verbleibt dem

³⁰ Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 26.02.2007, a.a.O. (FN 25), Tz. 37. Da hier trotz nachträglicher Anschaffungskosten keine anderen Wirtschaftsgüter entstehen, regelt sich die weitere AfA nach H 7.3 EStH.

³¹ Haas und Christoffel (2005), S. 56 f., Groß, Horschitz und Schnur (2003), Rz. 3449 sowie Brinkmann (2005), S. 138 f.

³² Vgl. zur Berechnung des gemeinen Werts Abschnitt II.b.

³³ Vgl. hierzu Brinkmann (2005), S. 144, m.w.N.

Senior-Gesellschafter (sen) zunächst folgender Wert, wobei s_{RP}^{sen} dessen Grenzsteuersatz in der Rentenphase (RP) angibt:³⁴

$$(4) \quad R_s^{sen} = R \cdot (1 - \varepsilon \cdot s_{RP}^{sen})$$

Der Wert ε gibt den Ertragsanteil an, mit dem die Rente steuerpflichtig ist. Seit Neuregelung des § 10 (1) Nr. 1a EStG beträgt dieser Wert stets 1.

Die vorgenannten Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensübertragung unterscheiden sich hinsichtlich der Steuerlast in allen zukünftigen Perioden. Um dennoch die Szenarien I und II vergleichen zu können ist es erforderlich, in einer zukünftigen Periode eine Abschlussbesteuerung zu berücksichtigen. Diese soll sich dadurch ergeben, dass der Junior-Gesellschafter in Periode $t = v$ das Unternehmen zum dann geltenden Marktpreis verkauft. Dieser Zeitpunkt kann vor oder nach dem Zeitpunkt $t = n$ liegen, in dem der Senior-Gesellschafter verstirbt.³⁵ Gleichung (4) ist somit in den Fällen, in denen $n < v$ oder $1 \leq t \leq v$ i.V.m. $n > v$ gilt, anzuwenden.

Die Anwendbarkeit der Gleichung (4) wird aufgrund des Verkaufs des Unternehmens durch den Junior-Gesellschafter und somit dem Wegfall des Zusammenhangs zwischen dem übertragenen Vermögen und der typischen Versorgungsrente eingeschränkt. Dies führt dazu, dass ab diesem Zeitpunkt die Rente grundsätzlich als Unterhaltsrente zu qualifizieren und damit steuerlich irrelevant ist. Eine Ausnahmeregelung besteht, wenn der Junior-Gesellschafter in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus dem Verkaufserlös ein Ersatzwirtschaftsgut erwirbt, welches wiederum sämtliche Anforderungen erfüllt, die sich aus der Rechtsprechung zu den wiederkehrenden Bezügen ergeben.³⁶ Betrachtet man die Rentenzahlungen des Junior-Gesellschafters an den Senior-Gesellschafter nach dem Verkauf des Unternehmens, so ergibt sich ab dem Zeitpunkt $t = v + 1$ folgende Nettorente für den Senior-Gesellschafter ($n > v$):

$$(5) \quad R_{s,v+1}^{sen} = R \cdot (1 - \psi \cdot \varepsilon \cdot s_{RP}^{sen})$$

Der Parameter ψ gibt dabei an, ob eine begünstigte Ersatzinvestition durch den Junior-Gesellschafter realisiert wurde ($\psi = 1$) oder nicht ($\psi = 0$).

³⁴ Der Solidaritätszuschlag wird in diesem Beitrag vernachlässigt.

³⁵ Aus Vereinfachungsgründen wird hierbei unterstellt, dass die tatsächliche Lebenserwartung des Senior-Gesellschafters der statistischen Lebenserwartung entspricht.

³⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 16.9.2004, a.a.O. (FN 8), Rz. E 1. Hier soll nicht der Sonderfall betrachtet werden, in dem nur Teile des Veräußerungserlöses reinvestiert werden.

Nun kann der Barwert der Renten für den Senior-Gesellschafter unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer $s_{\text{sen}}^{\text{abg}} = \min\{s_{\text{RP}}^{\text{sen}}; 0,25\}$ berechnet werden, sofern i für den Zinssatz der Alternativanlage steht:³⁷

$$(6) \quad \text{BW}_{s,0}^{\text{I, sen}} = \begin{cases} \sum_{t=1}^n \frac{R_s^{\text{sen}}}{(1+i \cdot (1-s_{\text{sen}}^{\text{abg}}))^t} & \text{mit } n \leq v \\ \sum_{t=1}^v \frac{R_s^{\text{sen}}}{(1+i \cdot (1-s_{\text{sen}}^{\text{abg}}))^t} + \sum_{t=v+1}^n \frac{R_{s,v+1}^{\text{sen}}}{(1+i \cdot (1-s_{\text{sen}}^{\text{abg}}))^t} & \text{mit } v < n \end{cases}$$

In Szenario II sind die Konstellationen A und B zu unterscheiden. In Konstellation A ist der Kaufpreis (KP), den der Senior-Gesellschafter für das Betriebsvermögen erhält, kleiner oder gleich seinem Kapitalkonto (KK^{sen}). Folglich realisiert der Senior-Gesellschafter keine steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne. Somit gilt:

$$(7) \quad \text{BW}_{s,0}^{\text{IIA, sen}} = \text{KP}$$

In Konstellation B übersteigt der Kaufpreis das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters ($\text{KK}^{\text{sen}} = \gamma \cdot \text{KP}$), erreicht aber annahmegemäß nicht den gemeinen Wert des Betriebsvermögens. Der Faktor γ , der das Verhältnis von Kapitalkonto zu Kaufpreis angibt, ist kleiner 1. Da für den Senior-Gesellschafter dieser Verkaufsvorgang nach der Einheitsmethode zu beurteilen ist, wird der Veräußerungsgewinn (VG^{sen}) wie folgt ermittelt:³⁸

$$(8) \quad \text{VG}^{\text{sen}} = \text{KP} - \text{KK}^{\text{sen}}$$

Allerdings ist nicht der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig, sondern nur der um den Freibetrag nach § 16 (4) EStG geminderte:

$$(9) \quad \text{VG}_{\text{FB}}^{\text{sen}} = \max\left\{\text{VG}^{\text{sen}} - \chi_{\S 16}^{\text{sen}} \cdot \max\{45.000 - \max\{\text{VG}^{\text{sen}} - 136.000; 0\}; 0\}; 0\right\}$$

Der Parameter $\chi_{\S 16}^{\text{sen}}$ gibt dabei an, ob der Senior-Gesellschafter die Voraussetzungen des § 16 (4) EStG erfüllt ($\chi_{\S 16}^{\text{sen}} = 1$) oder nicht ($\chi_{\S 16}^{\text{sen}} = 0$). Daneben ist zu berücksichtigen, dass parallel zu § 16 (4) EStG auch die Vorschrift des § 34 EStG greifen kann. Sind die

³⁷ Um eine Vergleichbarkeit zwischen Szenario I (Rentenzahlung) und Szenario II (Kaufpreiszahlung) zu erreichen, muss für den Senior-Gesellschafter in beiden Fällen in Periode $t=0$ derselbe Konsum realisierbar sein. Bei Verwendung des Diskontfaktors aus Formel (6) wird dabei implizit unterstellt, dass der Senior-Gesellschafter vorhandenes Eigenkapital für den Konsum nutzt und damit auf Zinserträge, die ansonsten der Abgeltungsteuer unterliegen, verzichtet. Der Diskontfaktor beschreibt somit die Opportunitätskosten. Allerdings kann man auch folgenden Diskontfaktor begründen: $1+i$. In diesem Fall stünde dem Senior-Gesellschafter kein Eigenkapital zur Verfügung und er müsste seinen Konsum fremdfinanzieren. Da Fremdkapitalzinsen im Fall des privaten Konsums nicht abzugsfähig sind, wäre der Bruttozinssatz im Diskontfaktor zu verwenden.

³⁸ Veräußerungskosten werden vernachlässigt.

Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 (3) EStG erfüllt ($\chi_{\S 34}^{\text{sen}} = 1$), kann ein ermäßigter Steuersatz ($s_{\text{erm}}^{\text{sen}}$) auf den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn angewendet werden. Dieser beträgt 56% des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes des Senior-Gesellschafters auf das gesamte zu versteuernde Einkommen, aber mindestens 15%. Da der Verkauf als letzter Geschäftsvorfall in der Erwerbsphase (EP) realisiert wird, gilt für den ermäßigten Steuersatz folgendes:³⁹

$$(10) \quad s_{\text{erm}}^{\text{sen}} = \max \{0, 56 \cdot s_{\text{EP}}^{\text{sen}}; 0, 15\}$$

Sind die Voraussetzungen des § 34 (3) EStG nicht erfüllt ($\chi_{\S 34}^{\text{sen}} = 0$), ist der Multiplikator-Mischtarif nach § 34 (1) EStG anzuwenden. Allerdings werden hier konstante Grenzsteuersätze unterstellt, weswegen § 34 (1) EStG keine ökonomische Wirkung entfaltet. Berücksichtigt man diese beiden Steuerbegünstigungen, so ergibt sich folgender Barwert in Szenario IIB aus Sicht des Senior-Gesellschafters:

$$(11) \quad \text{BW}_{s,0}^{\text{IIB, sen}} = \text{KP} - \left(\chi_{\S 34}^{\text{sen}} \cdot s_{\text{erm}}^{\text{sen}} + (1 - \chi_{\S 34}^{\text{sen}}) \cdot s_{\text{EP}}^{\text{sen}} \right) \cdot \text{VG}_{\text{FB}}^{\text{sen}}$$

b. Ertragsteuerliche Behandlung des Junior-Gesellschafters

Der Junior-Gesellschafter realisiert in beiden Szenarien den gesamten Gewinn aus dem übertragenen Unternehmen. Jedoch können nur in Szenario I die aus privaten Mitteln gezahlten Renten als Sonderausgaben abgezogen werden.⁴⁰ AfA-Bemessungsgrundlage, AfA-Sätze, AfA-Volumina und das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters werden durch den Junior-Gesellschafter in Szenario I unverändert übernommen.

Aufgrund der laufenden Rentenzahlungen verringert sich das Privatvermögen des Juniorgesellschafters nach Steuern um folgenden Barwert:

$$(12) \quad -\text{BW}_{s,0}^{\text{I, jun}} = \begin{cases} \sum_{t=1}^n \frac{R_s^{\text{jun}}}{\left(1 + i \cdot (1 - s_{\text{jun}}^{\text{abg}})\right)^t} & \text{mit } n \leq v \\ \sum_{t=1}^v \frac{R_s^{\text{jun}}}{\left(1 + i \cdot (1 - s_{\text{jun}}^{\text{abg}})\right)^t} + \sum_{t=v+1}^n \frac{R_{s,v+1}^{\text{jun}}}{\left(1 + i \cdot (1 - s_{\text{jun}}^{\text{abg}})\right)^t} & \text{mit } v < n \end{cases}$$

³⁹ Der ermäßigte Steuersatz kann nur auf den Teil der Veräußerungsgewinns angewendet werden, der 5 Mio. € nicht übersteigt. Der Veräußerungsgewinn soll annahmegemäß deutlich unter dieser Grenze liegen. Vgl. hierzu auch FN 45. Zur exakten Bestimmung des Durchschnittssteuersatzes müssten Annahmen zu allen Einkunftsarten der Gesellschafter getroffen werden. Um diese stark einschränkenden Annahmen auszuschließen, wird der ermäßigte Steuersatz mit 56% des Grenzsteuersatzes berechnet. Folglich wird die tatsächliche Steuerbelastung der Veräußerungsgewinne etwas überschätzt. Allerdings ist die Verwendung des Grenzsteuersatzes als Durchschnittssteuersatz insoweit plausibel, dass in diesem Beitrag von konstanten Grenzsteuersätzen ausgegangen wird.

⁴⁰ Als vereinfachende Annahme wird unterstellt, dass der Junior-Gesellschafter über ein hinreichend großes privates Eigenkapital verfügt, um entweder die laufenden Rentenzahlungen (Szenario I) oder den einmaligen Kaufpreis (Szenario II) daraus begleichen zu können.

Dabei ist der obere Teil der Gleichung (12) dann einschlägig, wenn der Junior-Gesellschafter das Betriebsvermögen nach dem Ableben des Senior-Gesellschafters veräußert, da dann sämtliche Rentenzahlungen die steuerliche Bemessungsgrundlage des Junior-Gesellschafters reduzieren. Der untere Teil der Gleichung entspricht dem Fall, indem der übertragene Betrieb zu Lebzeiten des Senior-Gesellschafters veräußert wird und die Abzugsfähigkeit der Rentenzahlungen als Sonderausgaben davon abhängen, ob der Junior-Gesellschafter die Veräußerungserlöse zeitnah in eine existenzsichernde und hinreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit reinvestiert.

Die Rentenzahlungen R_s^{jun} und $R_{s,v+1}^{\text{jun}}$ sowie der Steuersatz $s_{\text{jun}}^{\text{abg}}$ sind dabei wie folgt definiert:

$$(13) \quad R_s^{\text{jun}} = R \cdot (1 - \varepsilon \cdot s_{\text{EP}}^{\text{jun}})$$

$$(14) \quad R_{s,v+1}^{\text{jun}} = R \cdot (1 - \psi \cdot \varepsilon \cdot s_{\text{EP}}^{\text{jun}})$$

$$(15) \quad s_{\text{jun}}^{\text{abg}} = \min \{ s_{\text{EP}}^{\text{jun}}; 0,25 \}$$

Aufgrund der fehlenden Rentenzahlungen in Szenario II kann kein laufender Steuervorteil aus dem Abzug von Sonderausgaben realisiert werden. Allerdings muss der Gesellschafter bereits in $t=0$ den gesamten Kaufpreis aufwenden.⁴¹ Somit gilt für den Vermögensabfluss in Konstellation A und B:

$$(16) \quad -\text{BW}_{s,0}^{\text{II,jun}} = \text{KP}$$

Da die Verbindlichkeit gegenüber dem Senior-Gesellschafter in Szenario IIA eine betriebliche Schuld darstellt, kommt es zunächst im übertragenen Betriebsvermögen zu einem Passivtausch. Das Eigenkapital und damit verbunden das Kapitalkonto sinken in Konstellation A um den zu zahlenden Kaufpreis. Allerdings führt die Begleichung dieser betrieblichen Schuld aus dem Privatvermögen zu einer Einlage in entsprechender Höhe, so dass das Kapitalkonto des Junior-Gesellschafters in Konstellation A anschließend dem des Senior-Gesellschafters entspricht. Da in Konstellation A der Übertrag trotz Zahlung eines Kaufpreises als unentgeltlich gilt, führt der Junior-Gesellschafter die AfA-Bemessungsgrundlagen, AfA-Sätzen und AfA-Volumina des Senior-Gesellschafters fort, so dass Szenario I und Szenario IIA einander entsprechen. Da sich realwirtschaftlich durch die Auswahl einer der beiden Übertragungsformen nichts ändert, bleibt in beiden Fällen der Bruttozahlungsüberschuss im Unternehmen gleich. Unter Beachtung der unveränderten Abschreibungsbeträge bleiben ebenfalls die steuerpflichtigen Gewinne und damit die

⁴¹ Der Kaufpreis wird, ebenso wie die Renten, aus einem ausreichend hohen Privatvermögen gezahlt.

Steuerlast unverändert. Im Ergebnis kann unabhängig von Szenario I oder IIA derselbe Betrag aus dem Unternehmen entnommen werden.⁴²

In Szenario IIB liegt der Kaufpreis über dem Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters. Da die Kaufpreisschuld wiederum eine betriebliche Schuld darstellt, kommt es erneut zu einem Ausbuchen des Kapitalkontos und einem Einbuchen einer Verbindlichkeit gegenüber dem Senior-Gesellschafter. Da nun jedoch die Schuld größer als das Kapitalkonto ist, kommt es zu einer Bilanzverlängerung, so dass korrespondierend auf der Aktivseite der Bilanz stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Der Aufstockungsbetrag A^{IIB} entspricht der Differenz aus Kaufpreis und Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters:⁴³

$$(17) \quad A^{IIB} = KP - KK^{sen}$$

Die Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt notwendigerweise bei allen Wirtschaftsgütern mit demselben Prozentsatz.

In Szenario IIB wird wiederum der Kaufpreis aus dem hinreichend großen Privatvermögen beglichen, so dass eine entsprechende Einlage getätigt wird. Folglich übersteigt das Kapitalkonto des Junior-Gesellschafters nach der Einlage das des Senior-Gesellschafters vor der Betriebsübertragung um den Wert A^{IIB} . Wie bereits in Abschnitt II.c dargelegt wurde, wird dieser Aufstockungsbetrag als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt. Die aufgedeckten stillen Reserven führen daher zu höheren AfA-Volumina und sind über die verbleibenden Restnutzungsdauern der jeweiligen Wirtschaftsgüter zu verteilen. Da bei allen Vermögensgegenständen derselbe Prozentsatz der vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt wurde, die Vermögensgegenstände aber nicht alle dieselbe Restnutzungsdauer haben, enden die zusätzlichen Abschreibungen in verschiedenen Perioden. Somit reduziert sich der zusätzliche Aufwand aus den Aufstockungsbeträgen in jedem Jahr, bis schließlich alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter vollständig abgeschrieben sind. Dieser fallende Verlauf der zusätzlichen Abschreibungsbeträge kann dadurch approximiert werden, dass das zusätzliche AfA-Volumen A^{IIB} mit periodisch sinkenden Faktoren g_t gewichtet wird. Dabei ist lediglich zu beachten, dass die Summe aller Faktoren den Wert 1 nicht übersteigen darf, da ansonsten mehr als 100% des Aufstockungsbetrags abgeschrieben wird. Konvergiert die Summe der Abschreibungsfaktoren gegen einen Wert kleiner 1, bedeutet dies, dass ein Teil der

⁴² Ziel dieses Beitrags ist es, jene Faktoren zu ermitteln, die die Vorteilhaftigkeit zwischen der Gestaltung der Betriebsübertragung nach Szenario I bzw. Szenario II verschieben. Dazu wird später die Differenz zwischen den nach Szenario I und Szenario II ermittelten Barwerten berechnet. Folglich kann auf die Modellierung von Zahlungsüberschüssen, die in beiden Szenarien in gleicher Höhe anfallen, verzichtet werden. Aus diesem Grund werden nur solche Effekte modelliert, die nur bei einem der beiden Szenarien anfallen.

⁴³ Vgl. zu den Steuerwirkungen, die aus der Aufdeckung der stillen Reserven beim Senior-Gesellschafter resultieren die Formeln (8) bis (11).

aufgedeckten stillen Reserven auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter entfällt. Um eine dementsprechend fallende Reihe von zusätzlichen Abschreibungsbeträgen zu generieren, sollen zeitabhängige Gewichtungsfaktoren g_t verwendet werden, so wie sie in Gleichung (18) beschrieben sind. Die Gewichtungsfaktoren sind dabei von den Parametern p und q sowie vom Zeitpunkt t abhängig. Nimmt p einen großen Wert an, so verteilt sich das zusätzliche Abschreibungspotential trotz fallender Faktoren relativ gleichmäßig auf die einzelnen Perioden. Im Umkehrschluss gilt: Nimmt p einen kleinen Wert an, so entfällt ein großer Teil des zusätzlichen AfA-Volumens auf die ersten und ein kleiner Teil des zusätzlichen AfA-Volumens auf die letzten Perioden. Folglich gibt p an, wie sich der Aufstockungsbetrag auf kurz- bzw. langlebige Wirtschaftsgüter aufteilt. Die Wahl von q beeinflusst, wie viele der aufgedeckten stillen Reserven abgeschrieben werden, d.h. wie die Verteilung auf das abnutzbare bzw. nicht abnutzbare Anlagevermögen erfolgt. Dabei gilt: Mit steigendem q sinkt der abschreibbare Anteil der aufgedeckten stillen Reserven. g_t wird wie folgt dargestellt:

$$(18) \quad g_t = \frac{1}{(p+(t-1) \cdot q) \cdot (p+t \cdot q)}$$

Addiert man die Gewichtungsfaktoren von $t = 1$ bis $t = v$ auf, so gilt:

$$(19) \quad \sum_{t=1}^v g_t = \sum_{t=1}^v \frac{1}{(p+(t-1) \cdot q) \cdot (p+t \cdot q)} = \frac{v}{p \cdot (p+v \cdot q)}$$

Für $v \rightarrow \infty$ ergibt sich folgender Grenzwert:

$$(20) \quad \lim_{v \rightarrow \infty} \frac{v}{p \cdot (p+v \cdot q)} = \frac{1}{p \cdot q}$$

Für eine Begrenzung auf eine Vollabschreibung, muss folgende Bedingung erfüllt sein:

$$(21) \quad \frac{1}{p \cdot q} \stackrel{!}{\leq} 1 \Leftrightarrow q^{-1} \leq p$$

Damit kann der Verlauf des zusätzlichen Abschreibungsaufwands wie folgt approximiert werden:

$$(22) \quad \text{AfA}_t^{\text{IIB}} = g_t \cdot A^{\text{IIB}}$$

Aus dem zusätzlichen Abschreibungsaufwand folgt eine geringere Steuerbelastung der betrieblichen Erträge. Somit kann der Junior-Gesellschafter in Szenario IIB im Vergleich zu Szenario I und IIA in den Perioden bis zur Unternehmensveräußerung jeweils einen höheren Nettozahlungsüberschuss erzielen. Dieser periodische Vorteil pV_t^{IIB} beträgt:

$$(23) \quad pV_t^{\text{IIB}} = s_{\text{EP}}^{\text{ER, jun}} \cdot \text{AfA}_t^{\text{IIB}}$$

Dabei steht $s_{EP}^{ER, jun}$ für den kombinierten Ertrag- und Gewerbesteuerfaktor des Junior-Gesellschafters in der Erwerbsphase. Dieser ist wie folgt definiert, wobei m für die Gewerbesteuermesszahl und H für den Gewerbesteuerhebesatz steht:⁴⁴

$$(24) \quad s_{EP}^{ER, jun} = s_{EP}^{jun} + m \cdot H - \min \{ m \cdot H; m \cdot 3,8 \}$$

Im Ergebnis reduziert sich in Szenario IIB der Nachteil für den Junior-Gesellschafter, so wie er in Gleichung (16) beschrieben ist, um folgenden Wert:

$$(25) \quad +BW_{s,0}^{IIB, jun} = \sum_{t=1}^v \frac{pV_t^{IIB}}{\left(1 + i \cdot (1 - s_{jun}^{abg})\right)^t}$$

Neben den laufenden Einkünften erzielt der Junior-Gesellschafter im Verkaufszeitpunkt einmalig Veräußerungsgewinne. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrags gemäß § 16 (4) EStG und bei Vernachlässigung von Veräußerungskosten als Differenz von Verkaufspreis ($VP = \omega \cdot GW_0$) und Kapitalkonto. Der Verkaufspreis des Unternehmens in $t = v$ ist dabei unabhängig von der zuvor gewählten Form der Unternehmensübertragung und stellt das ω -fache des anfänglichen gemeinen Werts dar. Allerdings kann sich der Stand des Kapitalkontos zu diesem Zeitpunkt zwischen den Szenarien unterscheiden, so dass unter Umständen unterschiedliche Veräußerungsgewinne realisiert werden. Zur Bestimmung des Stands des Kapitalkontos zum Zeitpunkt $t = v$ sind Annahmen zum Entnahmeverhalten des Junior-Gesellschafters erforderlich. Im Folgenden wird deshalb unterstellt, dass bis auf Abschreibungen sämtliche Aufwendungen und Erträge zahlungsgleich sind. Die Abschreibungen werden zudem in zwei Teilbeträge unterteilt. Der erste Teilbetrag entspricht dem Wert, den der Junior-Gesellschafter in Szenario I oder IIA abschreibt, somit der fortgeführten Abschreibung des Senior-Gesellschafters. In dieser Höhe werden Ersatzinvestitionen im Unternehmen durchgeführt, so dass es zu einer nominalen Kapitalerhaltung im Unternehmen kommt. Alle verbleibenden Beträge werden für Entnahmen verwendet. Im Ergebnis bleibt in Szenario I und IIA das Kapitalkonto über die gesamte Zeit konstant. Der zweite Teilbetrag entspricht der zusätzlichen Abschreibung in Bezug auf den Aufstockungsbetrag, verteilt auf die Restnutzungsdauer. Da das Unternehmen in allen Varianten realwirtschaftlich unverändert fortgeführt werden soll, können in dieser Höhe keine Ersatzinvestitionen durchgeführt werden. Im Ergebnis sinkt der Wert des Kapitalkontos in jeder Periode um die zusätzliche Abschreibung, bis schließlich das Kapitalkonto den Wert vor der Unternehmensübertragung aufweist. Die Effekte, die sich im Privatvermögen aus den

⁴⁴ Bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ist zu berücksichtigen, dass diese maximal um das 3,8-Fache des Gewerbesteuer-Messbetrages ermäßigt wird. Vgl. hierzu § 35 EStG.

unterschiedlichen Entnahmebeträgen zwischen Szenario I bzw. IIA und Szenario IIB ergeben, wurden bereits durch Formel (23) und (25) beschrieben. Das Unternehmen hat aufgrund dieser Entnahmepolitik in allen Fällen jeweils dasselbe reale Vermögen und somit in $t = v$ denselben Verkaufspreis. Der Veräußerungsgewinn berechnet sich in Szenario I wie folgt:

$$(26) \quad VG^{I,jun} = VP - KK^{I,jun}$$

Steuerpflichtig ist unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 16 (4) EStG jedoch nur:

$$(27) \quad VG_{FB}^{I,jun} = \max \left\{ VG^{I,jun} - \chi_{\S 16}^{jun} \cdot \max \left\{ 45.000 - \max \left\{ VG^{I,jun} - 136.000; 0 \right\}; 0 \right\}; 0 \right\}$$

Nach Abzug der Veräußerungsgewinnbesteuerung verbleibt unter Berücksichtigung von § 34 EStG und von $s_{erm}^{jun} = \max \left\{ 0, 56 \cdot s_{EP}^{jun}; 0, 15 \right\}$:

$$(28) \quad VP_{FB,s}^{I,jun} = VP - \left(\chi_{\S 34}^{jun} \cdot s_{erm}^{jun} + \left(1 - \chi_{\S 34}^{jun} \right) \cdot s_{EP}^{jun} \right) \cdot VG_{FB}^{I,jun}$$

Für Szenario IIA ergeben sich entsprechende Gleichungen:

$$(29) \quad VG^{IIA,jun} = VP - KK^{IIA,jun}$$

$$(30) \quad VG_{FB}^{IIA,jun} = \max \left\{ VG^{IIA,jun} - \chi_{\S 16}^{jun} \cdot \max \left\{ 45.000 - \max \left\{ VG^{IIA,jun} - 136.000; 0 \right\}; 0 \right\}; 0 \right\}$$

$$(31) \quad VP_{FB,s}^{IIA,jun} = VP - \left(\chi_{\S 34}^{jun} \cdot s_{erm}^{jun} + \left(1 - \chi_{\S 34}^{jun} \right) \cdot s_{EP}^{jun} \right) \cdot VG_{FB}^{IIA,jun}$$

Dabei gilt u.a. folgendes: $VG_{FB,s}^{I,jun} = VG_{FB,s}^{IIA,jun}$ und $KK^{I,jun} = KK^{IIA,jun} = KK^{sen}$.

In Szenario IIB berechnen sich die gesuchten Werte wie folgt:⁴⁵

$$(32) \quad VG^{IIB,jun} = VP - KK_v^{IIB,jun}$$

$$(33) \quad VG_{FB}^{IIB,jun} = \max \left\{ VG^{IIB,jun} - \chi_{\S 16}^{jun} \cdot \max \left\{ 45.000 - \max \left\{ VG^{IIB,jun} - 136.000; 0 \right\}; 0 \right\}; 0 \right\}$$

$$(34) \quad VP_{FB,s}^{IIB,jun} = VP - \left(\chi_{\S 34}^{jun} \cdot s_{erm}^{jun} + \left(1 - \chi_{\S 34}^{jun} \right) \cdot s_{EP}^{jun} \right) \cdot VG_{FB}^{IIB,jun}$$

Dabei gilt für das Kapitalkonto in Szenario IIB:

$$(35) \quad KK_v^{IIB,jun} = KK^{sen} + A^{IIB} - \sum_{t=1}^v g_t \cdot A^{IIB}$$

Anhand dieser Formeln lässt sich erkennen, dass sich die Szenarien I und IIA bei der Veräußerung des Betriebsvermögens durch den Junior-Gesellschafter nicht unterscheiden. In Szenario IIB wird gegenüber Szenario I ein einmaliger Vorteil (eV_v^{IIB}) in $t = v$ erreicht:

$$(36) \quad eV_v^{IIB} = VP_{FB,s}^{IIB,jun} - VP_{FB,s}^{I,jun}$$

⁴⁵ Da für den Veräußerungsgewinn $VG_{FB}^{I,jun} = VG_{FB}^{IIA,jun} \geq VG_{FB}^{IIB,jun}$ gilt, kann es sein, dass in den Szenarien I und IIA bei Anwendung des § 34 (3) EStG die Freigrenze von 5 Mio. € bereits überschritten ist und somit s_{EP}^{jun} auf den übersteigenden Betrag keine Anwendung findet, zugleich aber in Szenario IIB dieser Freibetrag noch nicht überschritten wird. Allerdings soll dieser Spezialfall vernachlässigt werden. Deshalb wird angenommen, dass der Veräußerungsgewinn deutlich unter 5 Mio. € liegt. Vgl. hierzu FN 39.

Der Barwert dieses einmaligen Vorteils beträgt:

$$(37) \quad {}^{++}\text{BW}_{s,0}^{\text{IB,jun}} = \frac{eV_v^{\text{IB}}}{\left(1+i \cdot \left(1-s_{\text{jun}}^{\text{abg}}\right)\right)^v}$$

c. Schenkungsteuerliche Behandlung des Junior-Gesellschafters

Nach dem ErbStG sind sowohl der Schenker als auch der Beschenkte Steuerschuldner, wobei von Gesetzeswegen zunächst der Beschenkte als Steuerzahler berücksichtigt wird. Dies wird im Folgenden ebenfalls angenommen, so dass der Senior-Gesellschafter keine Schenkungsteuer zu zahlen hat.

Der dem Junior-Gesellschafter endgültig zuzurechnende steuerpflichtige Erwerb⁴⁶ entspricht der nicht steuerbefreiten Bereicherung. Die relevanten Steuerbefreiungen ergeben sich aus der Begünstigungsvorschrift für übertragenes Betriebsvermögen (§ 13a ErbStG) und aus der Vorschrift zu den persönlichen Freibeträgen (§ 16 ErbStG).⁴⁷ Die Bereicherung entspricht dem gesamten Vermögensanfall zu Steuerwerten abzüglich der Gegenleistung. Der Vermögensanfall VA_0 wird ausgehend vom gemeinen Wert des Betriebsvermögens zum Schenkungszeitpunkt GW_0 ermittelt. Dabei stellt der Kaufpreis des Betriebsvermögens einen Bruchteil des gemeinen Werts dar:

$$(38) \quad \alpha \cdot GW_0 = \text{KP}$$

Zunächst wird Szenario I untersucht: Umfasst das übertragene Vermögen ein zu hohes Anteil an Verwaltungsvermögen, kommt es zu keiner Begünstigung. Der Vermögensanfall berechnet sich dann in der folgenden Art und Weise:

$$(39) \quad VA_0^I = GW_0$$

Übersteigt das Verwaltungsvermögen in der 7-Jahres-Variante nicht die 50%-Grenze und in der 10-Jahres-Variante nicht die 10%-Grenze, können die Begünstigungsvorschriften angewendet werden.

Der Vermögensanfall beträgt in der 7-Jahres-Variante nach Berücksichtigung des Verschonungsabschlags von 85% und des gleitenden Abzugsbetrags zunächst folgenden Wert, wobei der Faktor $\varphi_{\S 13aII}$ angibt, ob der Abzugsbetrag innerhalb der letzten 10 Jahre bereits einmal gewährt wurde ($\varphi_{\S 13aII} = 0$) oder nicht ($\varphi_{\S 13aII} = 1$):

⁴⁶ Die Abrundung auf volle 100 € wird vernachlässigt.

⁴⁷ Gemäß § 16 ErbStG beträgt der Freibetrag bei Schenkungen von den Eltern an die Kinder nun 400.000 €

$$(40) \quad VA_0^{1-7} = (1-0,85) \cdot GW_0 - \varphi_{§13aII} \cdot \min \left\{ \begin{array}{l} (1-0,85) \cdot GW_0; \\ \max \left\{ 150.000 - \frac{(1-0,85) \cdot GW_0 - 150.000}{2}; 0 \right\} \end{array} \right\}$$

Bei Veräußerung des Betriebsvermögens innerhalb der Behaltensfrist von 7 Jahren und ohne anschließender Reinvestition in ein anderes begünstigtes Vermögen innerhalb einer Frist von 6 Monaten, wird der Verschonungsabschlag von 85% zeitanteilig gekürzt. Der gleitende Abzugsbetrag entfällt dann vollständig. Wird die Behaltensfrist eingehalten, aber die Lohnsummengrenze um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten, kommt es lediglich zu einer rückwirkenden Kürzung des Verschonungsabschlags im selben Verhältnis. Der eventuell rückwirkend geänderte Vermögensanfall berechnet sich wie folgt, wobei der Faktor ϑ den Wert 1 bzw. 0 annimmt, wenn die Behaltensfrist unterschritten ($1 \leq v \leq 7$) bzw. überschritten ($v > 7$) wird:

$$(41) \quad \begin{aligned} *VA_0^{1-7} &= (1-0,85 \cdot \kappa_7) \cdot GW_0 \\ &- (1-\vartheta \cdot (1-\psi)) \cdot \varphi_{§13aII} \cdot \min \left\{ \begin{array}{l} (1-0,85) \cdot GW_0; \\ \max \left\{ 150.000 - \frac{(1-0,85) \cdot GW_0 - 150.000}{2}; 0 \right\} \end{array} \right\} \end{aligned}$$

Der Faktor κ_7 gibt in der 7-Jahres-Variante den prozentualen Anteil des Verschonungsabschlags an, der nach einer rückwirkenden Kürzung noch verbleibt:

$$(42) \quad \kappa_7 = \begin{cases} 1 - \frac{8-v}{7} \cdot (1-\psi) & \text{für } 1 \leq v \leq 7 \\ 1 & \text{für } B \leq 10 \text{ und } v > 7 \\ \min \left\{ \frac{7 \cdot \mu \cdot L^\emptyset}{6,5 \cdot L^\emptyset}; 1 \right\} & \text{für } B > 10 \text{ und } v > 7 \end{cases}$$

Die erste Zeile der Gleichung (42) beschreibt die zeitanteilige Kürzung, die jedoch nur bei einem Verkauf des Betriebsvermögens durch den Junior-Gesellschafter innerhalb der ersten 7 Jahre relevant ist. Der Faktor ψ gibt erneut an, ob nach dem Verkauf in anderes begünstigtes Vermögen investiert wird ($\psi = 1$) oder nicht ($\psi = 0$).

In Zeile 2 und 3 wird jeweils die Behaltensfrist erreicht. Da auf Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten ($B \leq 10$) die Lohnsummengrenze irrelevant ist, nimmt κ_7 für diesen Fall stets den Wert 1 an. Für den Fall der Übertragung eines Unternehmens mit mehr als 10 Beschäftigten ist stets der Lohnsummenvergleich vorzunehmen. Dazu wird der Summe aus den jährlichen Lohnzahlungen von $t = 1$ bis $t = 7$, wobei $\mu \cdot L^\emptyset$ für die jährliche Lohnzahlung steht, das 6,5-fache der durchschnittlichen Lohnsumme vor der Betriebsübertragung (L^\emptyset) gegenübergestellt. Der Faktor μ gibt dabei an, wie viel Prozent, verglichen mit dem

Durchschnittslohn, in jedem Jahr gezahlt werden.⁴⁸ Wird in der Behaltensfrist mehr als das 6,5-fache des Durchschnittslohns gezahlt, führt dies nicht zu einem Anstieg des Verschonungsabschlags, weswegen κ_7 auf den Wert 1 begrenzt ist.

Bei Anwendung der Begünstigungsregelungen nach der 10-Jahres-Variante beträgt der Vermögensanfall zunächst 0:

$$(43) \quad VA_0^{I-10} = 0$$

In der 10-Jahres-Variante wird die ungekürzte Begünstigung nur gewährt, wenn die 10jährige Behaltensfrist eingehalten wird und die Summe über die Löhne der Jahre $t=1$ bis $t=10$ das 10-fache der durchschnittlichen Lohnsumme vor der Betriebsübertragung nicht unterschreitet. Ansonsten wird eine rückwirkende Kürzung des Verschonungsabschlags vorgenommen. Auf die zeitanteilige Kürzung des Verschonungsabschlags kann erneut verzichtet werden, wenn zeitnah in ein Ersatzwirtschaftsgut investiert wird:

$$(44) \quad {}^*VA_0^{I-10} = (1 - \kappa_{10}) \cdot GW_0$$

Für κ_{10} gilt:

$$(45) \quad \kappa_{10} = \begin{cases} 1 - \frac{11-v}{10} \cdot (1-\psi) & \text{für } 1 \leq v \leq 10 \\ 1 & \text{für } B \leq 10 \text{ und } v > 10 \\ \min \left\{ \frac{10 \cdot \mu \cdot L^\emptyset}{10 \cdot L^\emptyset}; 1 \right\} & \text{für } B > 10 \text{ und } v > 10 \end{cases}$$

Nachdem alle Gleichungen bestimmt wurden, anhand derer der Vermögensanfall zu berechnen ist, werden im Folgenden die Gleichungen zur Berechnung des Werts der Gegenleistung in Szenario I hergeleitet. Der gemeine Wert der Gegenleistung GL_0^I beträgt:

$$(46) \quad GL_0^I = \phi \cdot R$$

Bei dem Faktor ϕ handelt es sich um den maßgeblichen Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts der lebenslangen Rentenzahlungen.⁴⁹

Bevor der Wert der Gegenleistung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden kann, ist zu beachten, dass der gemeine Wert der Gegenleistung im selben Verhältnis zu kürzen ist, in dem auch der gemeine Wert des Betriebsvermögens durch Anwendung der Begünstigungsvorschriften gekürzt wurde.

Die Schenkungsteuer entspricht in Szenario I dem in Gleichung (47) beschriebenen Wert, sofern das übertragene Betriebsvermögen ein zu hohes Verwaltungsvermögen aufweist und

⁴⁸ Hier wird unterstellt, dass in jedem Jahr, in dem der Junior-Gesellschafter das Unternehmen betreibt, dieselbe Lohnsumme aufgewendet wird.

⁴⁹ Vgl. FN 15.

folglich die Begünstigungsvorschriften nicht einschlägig sind. FB steht für den gewährten Freibetrag nach § 16 ErbStG, S_{erb} für die absolute Steuerbelastung und s_{erb} für den Steuersatz, der sich aus § 19 ErbStG für die Schenkung des Betriebsvermögens ergibt:⁵⁰

$$(47) \quad S_{\text{erb}}^I = \max \{ VA_0^I - GL_0^I - FB; 0 \} \cdot s_{\text{erb}}^I$$

Sofern in Szenario I die 7-Jahres-Variante der Begünstigungsregeln einschlägig ist, berechnet sich die Schenkungsteuer wie folgt:

$$(48) \quad S_{\text{erb}}^{I-7} = \max \left\{ VA_0^{I-7} - GL_0^I \cdot \frac{VA_0^{I-7}}{GW_0} - FB; 0 \right\} \cdot s_{\text{erb}}^{I-7}$$

Bei Verfehlen der Tatbestandsvoraussetzungen der Begünstigungsvorschriften ergibt sich für die 7-Jahres-Variante folgende rückwirkende Steuerbelastung:

$$(49) \quad {}^*S_{\text{erb}}^{I-7} = \max \left\{ {}^*VA_0^{I-7} - GL_0^I \cdot \frac{{}^*VA_0^{I-7}}{GW_0} - FB; 0 \right\} \cdot {}^*s_{\text{erb}}^{I-7}$$

Für den Fall der 10-Jahres-Variante ergibt sich folgende vorläufige bzw. rückwirkende Bemessungsgrundlage:

$$(50) \quad S_{\text{erb}}^{I-10} = 0$$

$$(51) \quad {}^*S_{\text{erb}}^{I-10} = \max \left\{ {}^*VA_0^{I-10} - GL_0^I \cdot \frac{{}^*VA_0^{I-10}}{GW_0} - FB; 0 \right\} \cdot {}^*s_{\text{erb}}^{I-10}$$

Die Steuer auf die jeweils vorläufige Bemessungsgrundlage (Gleichungen (47), (48) und (50)) fällt sofort in $t = 0$ an. Die mögliche Differenz aus der Steuer auf die eventuell rückwirkend geänderte Bemessungsgrundlage und der vorläufigen Bemessungsgrundlage fällt hingegen erst in $\tau_7 = \min \{ t = v; t = 7 \}$ bzw. $\tau_{10} = \min \{ t = v; t = 10 \}$ an. Damit ergibt sich als Barwert für die Schenkungsteuer in Szenario I, sofern eine Begünstigung nicht einschlägig ist:

$$(52) \quad {}^{-}BW_{s,0}^{I,\text{erb}} = S_{\text{erb}}^I$$

Bei Anwendung der 7-Jahres-Variante ergibt sich folgender Barwert:

$$(53) \quad {}^{-}BW_{s,0}^{I-7,\text{erb}} = S_{\text{erb}}^{I-7} + \frac{{}^*S_{\text{erb}}^{I-7} - S_{\text{erb}}^{I-7}}{\left(1 + i \cdot (1 - s_{\text{jun}}^{\text{abg}})\right)^{\tau_7}}$$

Analog ergibt sich bei der 10-Jahres-Variante folgender Barwert der Steuerzahlung:

$$(54) \quad {}^{-}BW_{s,0}^{I-10,\text{erb}} = \frac{{}^*S_{\text{erb}}^{I-10}}{\left(1 + i \cdot (1 - s_{\text{jun}}^{\text{abg}})\right)^{\tau_{10}}}$$

⁵⁰ Annahmegemäß kam es in den 10 Jahren vor der betrachteten Vermögensübertragung zu keiner weiteren Vermögensübertragung, so dass der Freibetrag in voller Höhe zur Verfügung steht.

Nun soll der Barwert der Schenkungsteuer für Szenario II ermittelt werden. Eine Unterscheidung in Konstellation A und B ist dabei nicht erforderlich. Da es sich generell in Szenario II um eine gemischte Schenkung handelt, ist zunächst der entgeltliche und unentgeltliche Anteil der Übertragung zu bestimmen. Dieser Anteil bestimmt sich, indem der Kaufpreis zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens vor Anwendung der Begünstigungen nach § 13a ErbStG ins Verhältnis gesetzt wird. Der entgeltliche Teil der Übertragung (α) entspricht somit folgendem Wert:

$$(55) \quad \alpha = \frac{KP}{GW_0}$$

Ist für den unentgeltlich übertragenden Teil des Betriebsvermögens keine Begünstigung nach § 13a ErbStG möglich, so ergibt sich nachfolgender Vermögensanfall:⁵¹

$$(56) \quad VA_0^{\text{II}} = (1 - \alpha) \cdot GW_0.$$

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der 7-Jahres-Variante vor, so stellt sich der Vermögensanfall folgendermaßen dar:

$$(57) \quad VA_0^{\text{II-7}} = (1 - 0,85) \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0 - \varphi_{\S 13a \text{II}} \cdot \min \left\{ \begin{array}{l} (1 - 0,85) \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0; \\ \max \left\{ 150.000 - \frac{(1 - 0,85) \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0 - 150.000}{2}; 0 \right\} \end{array} \right\}$$

In Szenario II kann sich aus den gleichen Gründen wie in Szenario I der Vermögensanfall rückwirkend ändern. Dann stellt sich die Gleichung zur Berechnung des Vermögensanfalls folgendermaßen dar:

$$(58) \quad \begin{aligned} *VA_0^{\text{II-7}} &= (1 - 0,85 \cdot \kappa_7) \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0 \\ &- (1 - \vartheta \cdot (1 - \psi)) \cdot \varphi_{\S 13a \text{II}} \\ &\cdot \min \left\{ \begin{array}{l} (1 - 0,85) \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0; \\ \max \left\{ 150.000 - \frac{(1 - 0,85) \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0 - 150.000}{2}; 0 \right\} \end{array} \right\} \end{aligned}$$

Bei Anwendung der 10-Jahres-Variante ergeben sich folgende Gleichungen:

$$(59) \quad VA_0^{\text{II-10}} = 0$$

$$(60) \quad *VA_0^{\text{I-10}} = (1 - \kappa_{10}) \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0$$

Da in Szenario II für die Übertragung des unentgeltlichen Teils des Betriebsvermögens keine Gegenleistung erbracht wird, kommt es ausschließlich zum Abzug des persönlichen

⁵¹ Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Verwaltungsvermögen die Grenze von 50% übersteigt.

Freibetrags. Folglich ergeben sich für die verschiedenen Situationen folgende Steuerbelastungen:

$$(61) \quad S_{\text{erb}}^{\text{II}} = \max \{ VA_0^{\text{II}} - \text{FB}; 0 \} \cdot s_{\text{erb}}^{\text{II}}$$

$$(62) \quad S_{\text{erb}}^{\text{II-7}} = \max \{ VA_0^{\text{II-7}} - \text{FB}; 0 \} \cdot s_{\text{erb}}^{\text{II-7}}$$

$$(63) \quad {}^*S_{\text{erb}}^{\text{II-7}} = \max \{ {}^*VA_0^{\text{II-7}} - \text{FB}; 0 \} \cdot {}^*s_{\text{erb}}^{\text{II-7}}$$

$$(64) \quad S_{\text{erb}}^{\text{II-10}} = 0$$

$$(65) \quad {}^*S_{\text{erb}}^{\text{II-10}} = \max \{ {}^*VA_0^{\text{II-10}} - \text{FB}; 0 \} \cdot {}^*s_{\text{erb}}^{\text{II-10}}$$

Wie in Szenario I kann die Erbschaftsteuer in Szenario II zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, weswegen der Barwert der Steuerzahlungen für die verschiedenen Situationen zu berechnen ist:

$$(66) \quad -\text{BW}_{s,0}^{\text{II,erb}} = S_{\text{erb}}^{\text{II}}$$

Der Barwert bei Anwendung der 7-Jahres-Variante beträgt:

$$(67) \quad -\text{BW}_{s,0}^{\text{II-7,erb}} = S_{\text{erb}}^{\text{II-7}} + \frac{{}^*S_{\text{erb}}^{\text{II-7}} - S_{\text{erb}}^{\text{II-7}}}{(1+i \cdot (1-s_{\text{jun}}^{\text{abg}}))^{\tau_7}}$$

Bei Anwendung der 10-Jahres-Variante ergibt sich folgender Barwert der Schenkungsteuerbelastung:

$$(68) \quad -\text{BW}_{s,0}^{\text{II-10,erb}} = \frac{{}^*S_{\text{erb}}^{\text{II-10}}}{(1+i \cdot (1-s_{\text{jun}}^{\text{abg}}))^{\tau_{10}}}$$

IV. Auswertung

a. Vorteilhaftigkeit aus ertragsteuerlicher Sicht

Um Aussagen über die Vorteilhaftigkeit eines der beiden Szenarien treffen zu können, sollten alle positiven und negativen Effekte eines Szenarios nur bei einem Gesellschafter, hier dem Junior-Gesellschafter, auftreten. Der andere Gesellschafter, der Senior-Gesellschafter, sollte zwischen dem Szenario I und dem Szenario II indifferent sein. In der nachfolgenden Analyse wird ein gemeiner Wert des Betriebsvermögens in $t=0$ vorgegeben, so dass der mögliche Kaufpreis für das Unternehmen in Szenario II in der entsprechenden Bandbreite variiert werden kann. Der Kaufpreis soll zwischen 5% und 75% des gemeinen Werts des Unternehmens liegen.⁵² Im Anschluss ist die Rentenzahlung zu bestimmen, die dazu führt, dass der Senior-Gesellschafter nach Steuern zwischen beiden Szenarien indifferent ist. Dazu

⁵² Die Begrenzung des Kaufpreises auf 75% des gemeinen Werts wird damit begründet, dass sich Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen gegenüber stehen.

wird Gleichung (6) mit Gleichung (7) bzw. Gleichung (6) mit Gleichung (11) gleichgesetzt und anschließend nach R aufgelöst. Mit den so ermittelten Werten für den Kaufpreis und die Rente können schließlich alle auftretenden Effekte dem Junior-Gesellschafter zugerechnet werden.

Die Vorteilhaftigkeit eines der beiden untersuchten Szenarien soll hier über die Bildung einer Differenz zwischen den positiven und negativen Effekten (vgl. Gleichungen (12), (16), (25) und (37)) der jeweiligen Szenarien dargestellt werden. Folglich gilt:

$$(69) \quad D_{\text{est}}^{\text{I-IIA}} = \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{I,jun}} \right) - \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{II,jun}} \right)$$

$$(70) \quad D_{\text{est}}^{\text{I-IIB}} = \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{I,jun}} \right) - \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{II,jun}} \right) - {}^{+}\text{BW}_{s,0}^{\text{IIB,jun}} - {}^{++}\text{BW}_{s,0}^{\text{IIB,jun}}$$

Sofern die entsprechende Differenz einen Wert größer als Null annimmt, ist die Übertragung nach Szenario I der Übertragung nach Szenario II aus ertragsteuerlicher Sicht vorzuziehen.

Das Ergebnis der Untersuchung soll im Folgenden graphisch dargestellt werden. Dazu werden folgende Werte angenommen: Der gemeine Wert des Unternehmens beträgt zum Zeitpunkt $t=0$ 4,5 Mio. € und zum Zeitpunkt $t=v$ 5 Mio. €. Das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters weist zum Übertragungszeitpunkt einen Bestand von 2 Mio. € auf. Alle Beteiligten haben sowohl während der Erwerbs- als auch während der Rentenphase einen Grenzeinkommensteuersatz von 45%. Die Gewerbesteuerermesszahl beträgt $m=3,5\%$, der Gewerbesteuerhebesatz weist einen Wert von $H=400\%$ auf. Wird das Betriebsvermögen vom Junior-Gesellschafter veräußert, soll keine Ersatzinvestition erfolgen ($\psi=0$). Vom Senior-Gesellschafter (67 Jahre alt, erwartete Restlebensdauer: $n=15$) werden sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 (4) EStG als auch die des § 34 (3) EStG erfüllt ($\chi_{\S 16}^{\text{sen}}=1, \chi_{\S 34}^{\text{sen}}=1$). Der Junior-Gesellschafter erfüllt diese Bedingungen beim Verkauf in $t=v$ nicht ($\chi_{\S 16}^{\text{jun}}=0, \chi_{\S 34}^{\text{jun}}=0$). Aufgrund des Alters des Senior-Gesellschafters gilt folgender Vervielfältiger der Rente: $\phi=10,526$. Der Marktzins beträgt $i=10\%$. Für die Berechnung der Gewichtungsfaktoren wird unterstellt, dass $p=2,5$ und $q=0,4$ gilt.

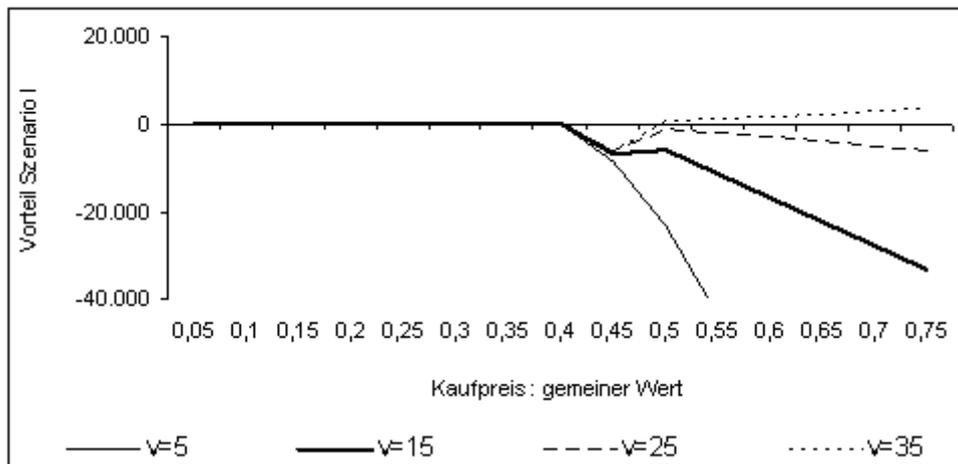


Abb. 1: Ertragsteuerlicher Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II.

In Abb. 1 wird der Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II in Abhängigkeit vom Verhältnis aus Kaufpreis und gemeinem Unternehmenswert zum Zeitpunkt $t=0$, also dem Wert α (vgl. Formel (38)), dargestellt.⁵³ Die vier abgebildeten Kurven unterscheiden sich dabei durch den Verkaufszeitpunkt $t=v$ des Junior-Gesellschafters. Es ist zu erkennen, dass sich bis zu einem Wert von $\alpha=0,4$ die beiden Szenarien nicht unterscheiden. Dies liegt daran, dass bis zu diesem Wert das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters größer bzw. gleich dem Kaufpreis ist. Diese Situation entspricht Szenario IIA. In Szenario IIA wird das Betriebsvermögen analog zu Szenario I unentgeltlich übertragen. Es kommt in beiden Situationen nicht zu einer Veräußerungsgewinnbesteuerung, so dass beide Szenarien einander entsprechen. Wird allerdings ein Wert von $\alpha=0,45$ erreicht, so übersteigt der Kaufpreis das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters (Szenario IIB). Der Senior-Gesellschafter realisiert einen Veräußerungsgewinn, der aufgrund des § 16 (4) EStG zunächst steuerfrei bleibt. Gleichzeitig kann der Junior-Gesellschafter stille Reserven aufdecken, die zu einer Erhöhung des AfA-Potentials führen. Der Junior-Gesellschafter spart daraufhin in zukünftigen Perioden Steuern. Damit kommt es zunächst zu einem Vorteil in Szenario II. Allerdings wird der Freibetrag nach § 16 (4) EStG bei Überschreiten der Kappungsgrenze abgeschmolzen, so dass die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne beim Senior-Gesellschafter, was im Szenario II bereits ab einem Wert von $\alpha=0,5$ erreicht ist, schrittweise entfällt. Da dem Senior-Gesellschafter aufgrund der Veräußerungsgewinnbesteuerung in Szenario II nun ein geringerer Betrag als der Bruttokaufpreis verbleibt, muss die Indifferenzrente, die in Szenario I zu zahlen ist, nun mit steigendem Kaufpreis nicht mehr so stark steigen. Szenario I verbessert sich. Allerdings bleibt dem Junior-Gesellschafter der Aufstockungsbetrag als

⁵³ Die Variation des Kaufpreises erfolgt diskret ($\alpha \in \{0,05; 0,1; 0,15; \dots; 0,65; 0,70; 0,75\}$). Die sich daraufhin ergebenden Werte für die gesuchten Differenzen werden im Anschluss miteinander verbunden, so dass durch dieses Vorgehen die tatsächliche Kurve der Differenzen approximiert wird.

zusätzliches AfA-Potential erhalten, was für das Szenario II spricht. Die Dominanz des Szenarios I oder II hängt nun davon ab, wann der Junior-Gesellschafter einen Veräußerungsgewinn aus dem Unternehmen realisiert. Grundsätzlich realisiert der Junior-Gesellschafter in Szenario II keinen größeren Veräußerungsgewinn als in Szenario I, weil es maximal zur Vollabschreibung des Aufstockungsbetrags kommen kann. Wird jedoch bis $t = v$ nicht der gesamte Aufstockungsbetrag abgeschrieben, so ist der Veräußerungsgewinn in Szenario II kleiner, was folglich zu einer kleineren Steuerzahlung bzw. einem höheren Nachsteuerzahlungsüberschuss führt. Allerdings ist dieser Vorteil in Szenario II umso kleiner, je später die Veräußerung erfolgt. Inwieweit ab einem $\alpha \geq 0,5$ Szenario I oder Szenario II zu bevorzugen ist, ist davon abhängig, ob der Vorteil der geringeren Indifferenzrente (Szenario I) durch den Vorteil des zusätzlichen AfA-Potentials und der geringeren Veräußerungsgewinnbesteuerung beim Junior-Gesellschafter (Szenario II) überkompensiert wird.

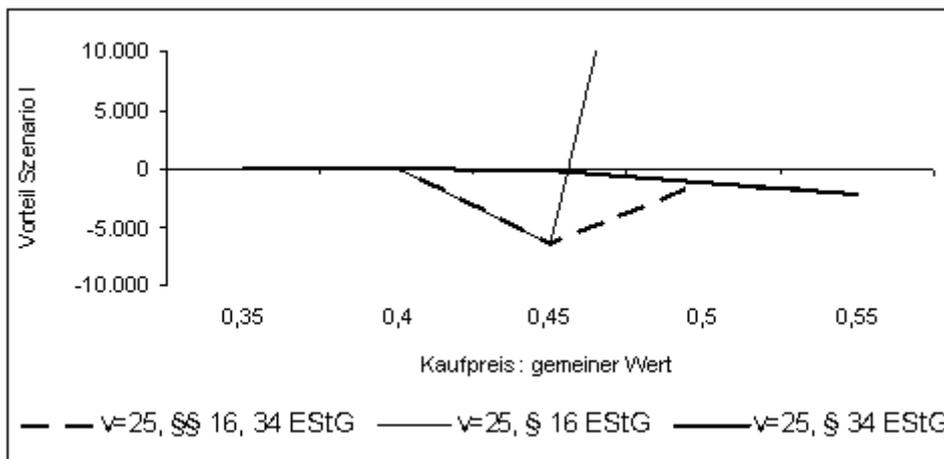


Abb. 2: Ertragsteuerlicher Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II, Variation von $\chi_{\S 16}^{\text{sen}}$ und $\chi_{\S 34}^{\text{sen}}$.

In Abb. 2 wird das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 16 (4), 34 (3) EStG variiert. Die gestrichelte Kurve in Abb. 2 entspricht der gestrichelten Kurve in Abb. 1. Die dicke durchgezogene Kurve in Abb. 2 unterscheidet sich durch den Wegfall der Begünstigung nach § 16 EStG. Dies führt dazu, dass der Bereich der steuerfreien Veräußerungsgewinne entfällt und der „Haken“ in der Kurve verschwindet. Liegen jedoch die Voraussetzungen nach § 16 (4) EStG, aber nicht jene nach § 34 (3) EStG vor (dünne durchgezogene Kurve) kommt es ab dem Punkt, in dem der Freibetrag vollständig abgeschmolzen ist ($\alpha = 0,5$), sprunghaft zur Vorteilhaftigkeit des Szenarios I. Die fehlende Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den Veräußerungsgewinn ist für Szenario II von großem Nachteil. Dieser Nachteil kann

nicht durch das höhere AfA-Potential oder durch einen frühen Verkaufszeitpunkt des Junior-Gesellschafters ausgeglichen werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Szenario I eher dann von Vorteil ist, wenn die Begünstigung nach § 34 (3) EStG nicht zur Anwendung kommt oder dann, wenn zwar § 34 (3) EStG einschlägig ist, der Junior-Gesellschafter aber selber sehr lange das übertragene Unternehmen bewirtschaftet.

b. Vorteilhaftigkeit aus schenkungsteuerlicher Sicht

Als Untersuchungskriterium dient bei der schenkungsteuerlichen Analyse die Differenz aus den Vor- und Nachteilen der Szenarien I und II. Somit gilt in Verbindung mit den Gleichungen (53), (54), (67) und (68):

$$(71) \quad D_{\text{erb-7}}^{\text{I-II}} = \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{I-7,erb}} \right) - \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{II-7,erb}} \right)$$

$$(72) \quad D_{\text{erb-10}}^{\text{I-II}} = \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{I-10,erb}} \right) - \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{II-10,erb}} \right)$$

Um die schenkungsteuerlichen Folgen zu analysieren, werden ergänzend zu Abschnitt IV.a folgende Annahmen getroffen: Der Abzugsbetrag bei der Berechnung des schenkungsteuerlichen Vermögensanfalls wurde innerhalb der letzten 10 Jahre noch nicht beansprucht ($\varphi_{\S 13\text{aII}} = 1$). Weiterhin sind mehr als 10 Beschäftigte im Unternehmen angestellt ($B > 10$). Das Verwaltungsvermögen beträgt weniger als 10% des gesamten Unternehmensvermögens, so dass der Steuerpflichtige grundsätzlich zwischen der 7-Jahres-Variante und 10-Jahres-Variante bei der Begünstigung nach § 13a ErbStG wählen kann. Der Schenkungsteuersatz wird unter Berücksichtigung des Härteausgleichs nach § 19 (3) ErbStG für jeden Fall separat ermittelt.

Die folgenden beiden Abbildungen unterscheiden sich lediglich durch den Parameter μ . Dabei wird dieser Parameter in der Art festgelegt, dass in Abb. 3 die Lohnsummengrenze eingehalten wird, in Abb. 4 hingegen nicht.

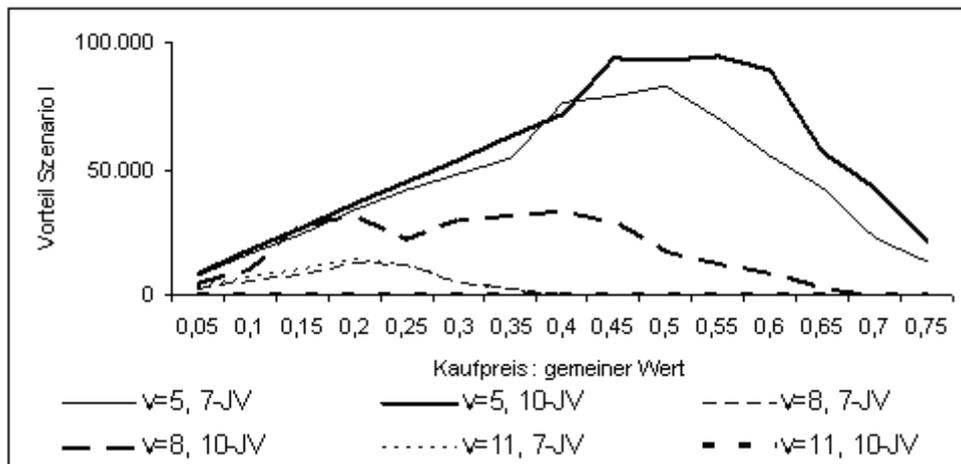


Abb. 3: Schenkungsteuerlicher Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II, $\mu = 1$.

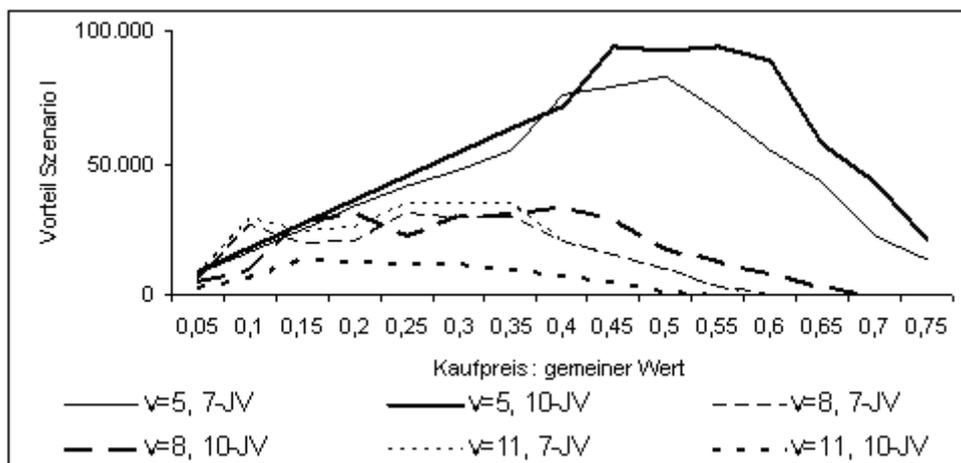


Abb. 4: Schenkungsteuerlicher Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II, $\mu = 0,8$.

Wie in Abb. 3 erkennbar, dominiert aus schenkungsteuerlicher Sicht Szenario I stets Szenario II. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage in Szenario I, der um die Begünstigung nach § 13a ErbStG geminderte gemeine Wert des Unternehmens, um den Steuerwert der Gegenleistung und den Freibetrag reduziert wird. Die auf diese Weise ermittelte Bemessungsgrundlage ist stets kleiner als jene, die in Szenario II durch Multiplikation des um die Begünstigung reduzierten gemeinen Unternehmenswerts mit dem Faktor $(1 - \alpha)$, abzüglich des Freibetrags, resultiert.

Weiterhin ist zu erkennen, dass die Höhe des Vorteils erheblich davon abhängt, welche Begünstigungsregelung der Steuerpflichtige wählt und wann der Verkauf durch den Junior-Gesellschafter erfolgt. Allerdings können keine Aussagen dahingehend getroffen werden, ob für einen vorgegebenen Veräußerungszeitpunkt (z.B. $v = 5$) die 7-Jahres-Variante (dünne durchgezogene Kurve) oder die 10-Jahres-Variante (dicke durchgezogene Kurve) die bessere ist, da nicht die Begünstigungsvarianten verglichen werden, sondern die Vorteilhaftigkeit der Szenarien.

Allerdings lassen die jeweiligen drei Kurven zu einer Begünstigungsvariante (7-Jahres-Variante: dünne durchgezogene Kurve, dünne gestrichelte Kurve, dünne gepunktete Kurve; 10-Jahres-Variante: dicke durchgezogene Kurve, dicke gestrichelte Kurve, dicke gepunktete Kurve) erkennen, dass der Vorteil von Szenario I mit steigendem Grad der Begünstigung sinkt. Bei Vergleich der drei Kurven zur 7-Jahres-Variante ist erkennbar, dass der Vorteil des Szenarios I gegenüber Szenario II bei einer frühzeitigen Veräußerung (dünne durchgezogene Kurve) ($v = 5$) am größten ist. Dies folgt aus dem Verkauf durch den Junior-Gesellschafter während der Haltefrist, da es zu einer anteiligen Kürzung des Verschonungsabschlags und einem vollständigen Wegfall des Abzugsbetrags kommt. Damit ist in diesem Fall die Begünstigung besonders klein, so dass sowohl in Szenario I als auch in Szenario II die Bemessungsgrundlagen besonders groß sind. Da mit sinkender Begünstigung die Bemessungsgrundlage in Szenario II schneller steigt als in Szenario I, ist zusätzlich der Bemessungsgrundlagenunterschied zwischen den Szenarien besonders groß, woraus der große Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II resultiert. Verkauft der Junior-Gesellschafter hingegen das Unternehmen in $v = 8$ oder in $v = 11$, so ist die Behaltensfrist jeweils eingehalten, so dass zumindest der Abzugsbetrag erhalten bleibt. Der Verschonungsabschlag wird, wie in Abb. 3, ebenfalls nicht reduziert, da $\mu = 1$ gilt und somit die Lohnsummengrenze jeweils erreicht wird. Es kommt folglich sowohl in Szenario I als auch in Szenario II zu einer hohen Begünstigung, weswegen die Bemessungsgrundlagen in beiden Szenarien besonders klein ausfallen. Damit ist der Unterschied zwischen den Bemessungsgrundlagen in den einzelnen Szenarien nur sehr klein, so dass die Vorteilhaftigkeit von Szenario I gegenüber Szenario II ebenfalls gering ausfällt. Bis $\alpha = 0,25$ liegt die dünne gepunktete Kurve ($v = 11$) über der dünnen gestrichelten Kurve ($v = 8$), da die Indifferenzrente in Szenario I von v abhängt, sofern $v \leq n$ gilt. Bei $v = 11$ ist die Indifferenzrente höher als bei $v = 8$, so dass der Steuerwert der Gegenleistung im Fall $v = 11$ größer ist als im Fall $v = 8$. Somit ist in dieser Konstellation der Vorteil von Szenario I gegenüber Szenario II etwas größer, weswegen die dünne gepunktete Kurve etwas höher liegt. Ab einem $\alpha \geq 0,25$ existiert aufgrund des hohen Freibetrags in Szenario I für beide Verkaufszeitpunkte keine Bemessungsgrundlage mehr, so dass sich ab diesem Wert für α der Vorteil von Szenario I gegenüber Szenario II ausschließlich daraus ergibt, dass in Szenario II zunächst noch eine Bemessungsgrundlage anfällt. Deswegen laufen ab diesem Punkt die Kurven deckungsgleich. Ab $\alpha = 0,4$ kommt es auch in Szenario II zu einer Bemessungsgrundlage von Null, so dass sich die beiden Szenarien ab diesem Wert nicht mehr

unterscheiden und somit die Differenz zwischen Szenario I und II ebenfalls einen Wert von Null annimmt.

Ähnlich wie für die 7-Jahres-Variante kann auch das Sinken des Vorteils in Szenario I mit steigendem Grad der Begünstigung für die 10-Jahres-Variante beschrieben werden. Die 7- und die 10-Jahres-Variante unterscheiden sich allerdings dadurch, dass es bei der 10-Jahres-Variante im Zeitpunkt $v = 8$ noch nicht zu einem Überschreiten der Haltefrist gekommen ist. Allerdings ist im Vergleich zu $v = 5$ im Fall $v = 8$ die zeitanteilige Kürzung geringer, weswegen dort auch die Begünstigung höher ausfällt und damit die Kurve näher an der Abszisse liegt. Im Fall von $v = 11$ wurde die Haltefrist eingehalten, so dass eine zeitanteilige Kürzung des Verschonungsabschlags entfällt. Da $\mu = 1$ gilt, muss keine Lohnsummenbedingte Kürzung des 100%igen Verschonungsabschlags berücksichtigt werden, weswegen die Bemessungsgrundlage in diesem Fall durchgängig Null beträgt.

Vergleicht man Abb. 3 ($\mu = 1$) mit Abb. 4 ($\mu = 0,8$), fällt auf, dass jeweils die dünne durchgezogene ($v = 5, 7\text{-JV}$), die dicke durchgezogene ($v = 5, 10\text{-JV}$) und die dicke gestrichelte Kurve ($v = 8, 10\text{-JV}$) denselben Verlauf aufweisen. Dies liegt daran, dass in diesen drei Fällen der Verkaufszeitpunkt vor dem Ende der Behaltensfrist liegt und somit unabhängig vom μ stets die zeitanteilige Kürzung des Verschonungsabschlags greift. In den anderen drei Fällen wird die Haltefrist jeweils überschritten und es kommt zur Anwendung des Lohnsummenvergleichs. In Abb. 4 ist dabei jeweils die geforderte Lohnsumme unterschritten, weswegen es zu einer Kürzung des Verschonungsabschlags im Vergleich zu Abb. 3 kommt. Damit ist die Begünstigung in Abb. 4 für jeweils den Fall der dünnen gepunkteten, dünnen gestrichelten und dicken gepunkteten Kurve geringer als in Abb. 3. Dies erklärt den größeren Anstand der drei Kurven von der Abszisse in Abb. 4 im Vergleich zu Abb. 3.

In der folgenden Analyse wird die Perspektive der Betrachtung geändert. Im Folgenden soll die Vorteilhaftigkeit der Begünstigung nach der 7- oder 10-Jahres-Variante für ein gegebenes Szenario betrachtet werden. Die Vergleichskriterien werden dabei wie folgt definiert, wobei ein positiver Wert $D_{\text{erb}}^{\text{I}}$ (bzw. $D_{\text{erb}}^{\text{II}}$) für einen Vorteil der 7-Jahres-Variante gegenüber der 10-Jahres-Variante in Szenario I (bzw. II) steht (vgl. Gleichungen (53), (54), (67) und (68)):

$$(73) \quad D_{\text{erb}}^{\text{I}} = \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{I-7,erb}} \right) - \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{I-10,erb}} \right)$$

$$(74) \quad D_{\text{erb}}^{\text{II}} = \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{II-7,erb}} \right) - \left(-{}^{-}\text{BW}_{s,0}^{\text{II-10,erb}} \right)$$

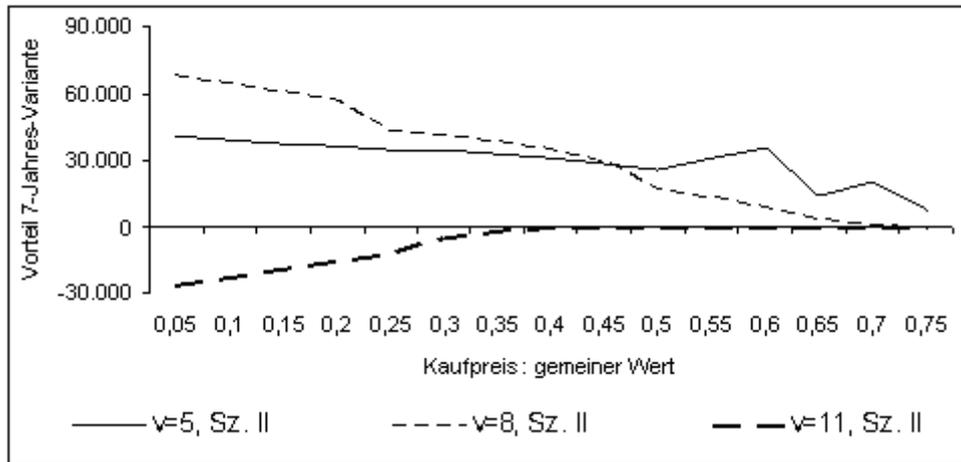


Abb. 5: Vorteil der 7-Jahres-Variante gegenüber der 10-Jahres-Variante, $\mu = 1$, Szenario II.

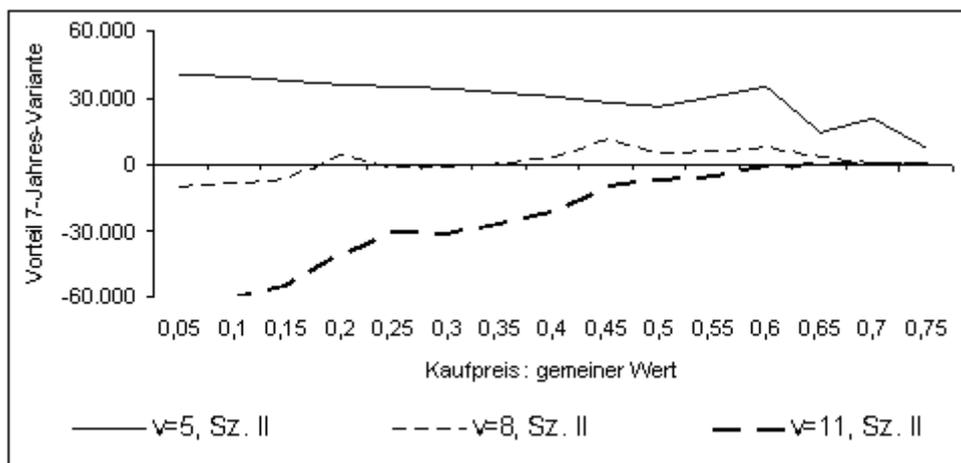


Abb. 6: Vorteil der 7-Jahres-Variante gegenüber der 10-Jahres-Variante, $\mu = 0,78$, Szenario II.

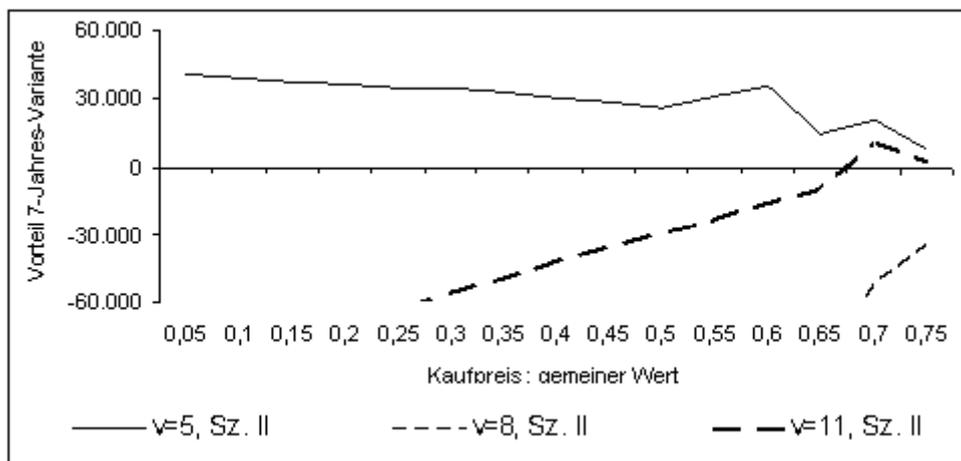


Abb. 7: Vorteil der 7-Jahres-Variante gegenüber der 10-Jahres-Variante, $\mu = 0,2$, Szenario II.

In Abb. 5 bis Abb. 7 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch nur die Differenz für das Szenario II abgebildet. Für Szenario I ergeben sich ähnliche Grafiken, wobei die Schnittpunkte mit der Abszisse etwas näher an der Ordinate liegen.

In den 3 genannten Grafiken ist zu erkennen, dass die Vorteilhaftigkeit einer der beiden Begünstigungsvarianten erheblich davon abhängt, wann der Junior-Gesellschafter das übertragene Betriebsvermögen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zu einem Zeitpunkt $v \leq 7$, so ist, unabhängig vom Wert für μ , in den hier gezeigten Fällen die 7-Jahres-Variante stets vorzuziehen. Grund dafür ist, dass bis zum Zeitpunkt $v = 7$ in beiden Varianten die Behaltensfrist noch nicht erreicht ist und es jeweils zu einer zeitanteiligen Kürzung des Verschonungsabschlags kommt. Dabei wird bei der 7-Jahres-Variante für jedes Jahr, in dem die Beteiligung am Unternehmen durchgängig besteht, $1/7$ des Verschonungsabschlags gewährt. Hingegen wird bei der 10-Jahres-Variante für jedes volle Jahr, in dem die Beteiligung besteht, nur $1/10$ des Verschonungsabschlags anerkannt. Nachteilig wirkt bei der 7-Jahres-Variante, dass bei Unterschreiten der Behaltensfrist der Abzugsbetrag vollständig entfällt und, dass der Verschonungsabschlag nur in Höhe von 85% des gemeinen Unternehmenswerts besteht und nicht 100%, wie bei der 10-Jahres-Variante. Nun stellt sich die Frage, ob es Konstellationen gibt, in denen auch für $v \leq 7$ die 10-Jahres-Variante die Bessere darstellen kann. Dazu seien folgende Überlegungen unter sehr stark vereinfachenden Annahmen dargestellt:

Bei der 7-Jahres-Variante ergibt sich ohne Berücksichtigung des persönlichen Freibetrags und unter Anwendung eines proportionalen Erbschaftsteuertarifs sowie bei einem Marktzinssatz von $i = 0\%$ rückwirkend folgende Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit vom Verkaufszeitpunkt $1 < v \leq 7$:⁵⁴

$$(75) \quad (1 - \alpha) \cdot GW_0 - \frac{v-1}{7} \cdot 0,85 \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0$$

In der 10-Jahres-Variante hat die gesuchte Bemessungsgrundlage rückwirkend folgenden Wert:

$$(76) \quad (1 - \alpha) \cdot GW_0 - \frac{v-1}{10} \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0$$

Setzt man Gleichung (75) in Relation zu Gleichung (76), ergibt sich unter Beachtung von $1 < v \leq 7$ folgende Beziehung:

$$(77) \quad \begin{aligned} & (1 - \alpha) \cdot GW_0 - \frac{v-1}{7} \cdot 0,85 \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0 < (1 - \alpha) \cdot GW_0 - \frac{v-1}{10} \cdot (1 - \alpha) \cdot GW_0 \\ \Leftrightarrow & \frac{v-1}{7} \cdot 0,85 > \frac{v-1}{10} \\ \Leftrightarrow & 0,12 > 0,10 \end{aligned}$$

⁵⁴ Unter diesen sehr stark vereinfachenden Annahmen ist es ausreichend, die Bemessungsgrundlagen anstelle der diskontierten Steuerbeträge zu vergleichen.

In Anlehnung an Gleichung (77) kann die Aussage, dass die 7-Jahres-Variante bei Verkauf des Unternehmens durch den Junior-Gesellschafter innerhalb der ersten 7 Jahre die 10-Jahres-Variante dominiert, aufgrund der sehr stark einschränkenden Annahmen zwar nicht verallgemeinert werden, doch wird die 7-Jahres-Variante tendenziell zu bevorzugen sein. Lediglich wenn der Marktzinssatz unrealistisch hoch ist, kann die 10-Jahres-Variante von Vorteil sein. Dies resultiert daher, dass nur bei der 7-Jahres-Variante in $t=0$ bereits Schenkungsteuer entsteht. Diese im Vergleich zur 10-Jahres-Variante sehr früh zu zahlende Schenkungsteuer führt stets zu einem Zinsnachteil bei der 7-Jahres-Variante, der bei sehr hohen Marktzinssätzen überdurchschnittlich hoch ausfällt.

Zu allen anderen Verkaufszeitpunkten, d.h. für $v > 7$ ist eine allgemein gültige Aussage kaum möglich. Vielmehr ist hier für jeden Einzelfall zu prüfen, ob die 7- oder 10-Jahres-Variante von Vorteil ist. Dabei ist die Vorteilhaftigkeit stark von v und μ abhängig. Es kann lediglich festgehalten werden, dass späte Verkaufszeitpunkte, insbesondere jene bei denen $v \geq 11$ gilt, für die 10-Jahres-Variante sprechen. Dies liegt insbesondere daran, dass in diesen Fällen, sofern die gezahlte Lohnsumme nicht extrem unterschritten wird (vgl. dicke gestrichelte Kurve in Abb. 7), die Begünstigung des Betriebsvermögens deutlich höher als bei der 7-Jahres-Variante ausfällt und somit deutlich weniger und zu einem späteren Zeitpunkt Schenkungsteuer fällig wird. Wird jedoch der Betrieb durch den Junior-Gesellschafter zu einer Zeit verkauft, in der bei der 7-Jahres-Variante bereits die Haltefrist erreicht ist, bei der 10-Jahres-Variante jedoch noch nicht ($7 < v < 11$), so kann jede Variante auch für realistische Umweltzustände von Vorteil sein.

$i = \text{moderat}$	$1 < v \leq 7$	$7 < v < 11$	$v \geq 11$
$\mu = \text{sehr groß}$	7-Jahres-Variante	7-Jahres-Variante	10-Jahres-Variante
$\mu = \text{mittel}$	7-Jahres-Variante	nicht eindeutig	10-Jahres-Variante
$\mu = \text{sehr klein}$	7-Jahres-Variante	10-Jahres-Variante	nicht eindeutig

Tab. 1: Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Vergleich der 7-Jahres-Variante mit der 10-Jahres-Variante bei gegebenem Szenario II.

c. Vorteilhaftigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher Steuern

Nachdem die Vorteilhaftigkeit des Szenarios I gegenüber dem Szenario II jeweils nach der Steuerart separat untersucht wurde, soll nun eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden. Die Vergleichskriterien stellen sich unter Berücksichtigung der Formeln (69) bis (72) wie folgt dar:

$$(78) \quad D_{\text{ges-7}}^{\text{I-IIA}} = D_{\text{est}}^{\text{I-IIA}} + D_{\text{erb-7}}^{\text{I-II}}$$

$$(79) \quad D_{\text{ges-7}}^{\text{I-IIB}} = D_{\text{est}}^{\text{I-IIB}} + D_{\text{erb-7}}^{\text{I-II}}$$

$$(80) \quad D_{\text{ges-10}}^{\text{I-IIA}} = D_{\text{est}}^{\text{I-IIA}} + D_{\text{erb-10}}^{\text{I-II}}$$

$$(81) \quad D_{\text{ges-10}}^{\text{I-IIB}} = D_{\text{est}}^{\text{I-IIB}} + D_{\text{erb-10}}^{\text{I-II}}$$

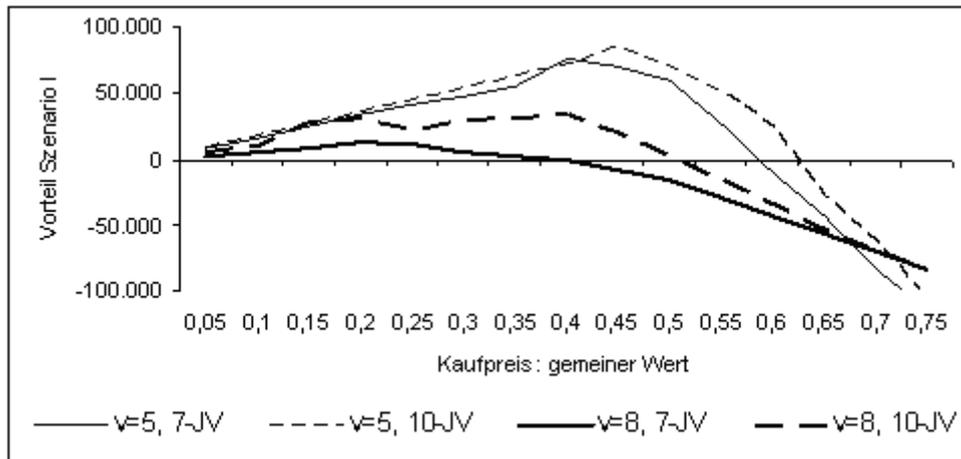


Abb. 8: Gesamter Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II, $\mu = 1$, Teil 1.

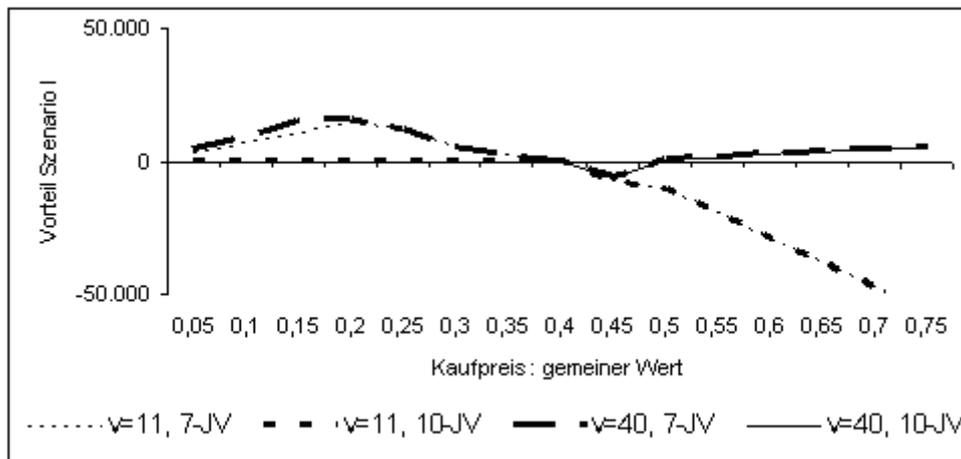


Abb. 9: Gesamter Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II, $\mu = 1$, Teil 2.

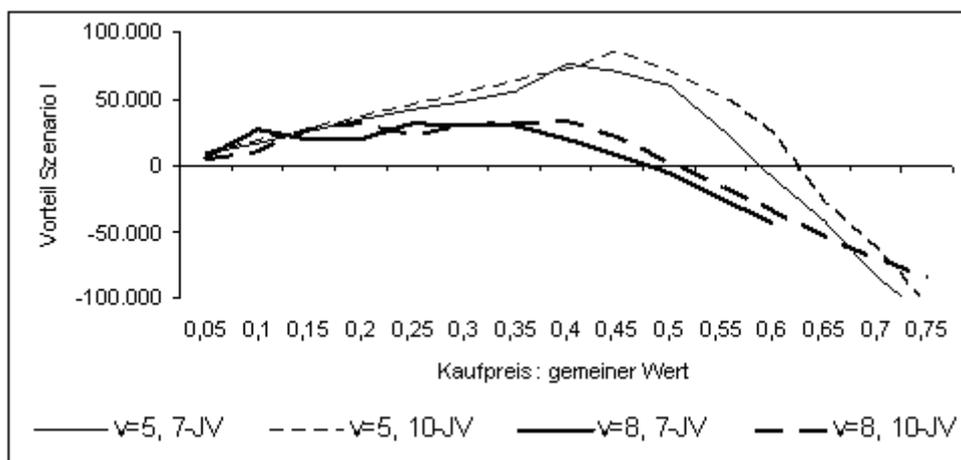


Abb. 10: Gesamter Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II, $\mu = 0,8$, Teil 1.

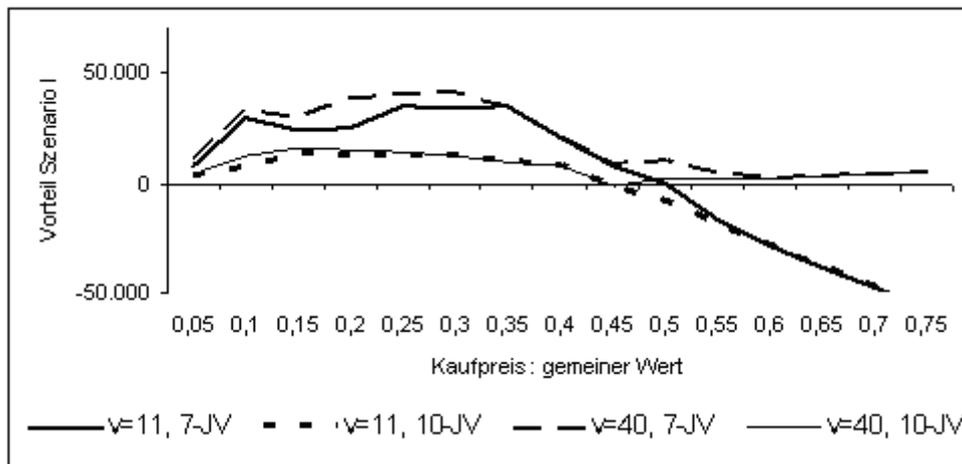


Abb. 11: Gesamter Vorteil des Szenarios I gegenüber dem Szenario II, $\mu = 0,8$, Teil 2.

In Summe lässt sich anhand der Abb. 8 bis Abb. 11 erkennen, dass unabhängig vom Wert für μ , bei kleinen α und beliebigen v bzw. bei großen α und großen v Szenario I (typische Versorgungsrente), das Szenario II (Kaufpreiszahlung) dominiert. Wird von den Beteiligten jedoch ein großes α und ein kleines bis mittleres v gewählt, so ist Szenario II vorteilhaft. Bei mittlerem α ist für jedes v der Einzelfall zu prüfen.

$\mu =$ beliebig	$\alpha =$ klein	$\alpha =$ mittel	$\alpha =$ groß
$v =$ groß	Szenario I	nicht eindeutig	Szenario I
$v =$ mittel	Szenario I	nicht eindeutig	Szenario II
$v =$ klein	Szenario I	nicht eindeutig	Szenario II

Tab. 2: Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Vergleich des Szenarios I mit dem Szenario II.

V. Fazit

Mit diesem Beitrag wurde der Frage nachgegangen, welcher Weg für die familieninterne Übertragung von Betriebsvermögen besonders gut geeignet ist, wenn dadurch gleichzeitig ein Versorgungsinteresse des Senior-Geschafters abgesichert wird. Dabei wurden insbesondere die folgenden beiden Gestaltungsmöglichkeiten gegenübergestellt: Zum einen wurde die Übertragung des Betriebsvermögens gegen Gewährung von lebenslangen Versorgungsrenten (Szenario I) und zum anderen die Übertragung des Betriebsvermögens gegen eine einmalige Kaufpreiszahlung (Szenario II) betrachtet. Für beide Gestaltungsmöglichkeiten wurden sowohl die zum Teil neuen einkommensteuerlichen Folgen als auch die schenkungsteuerlichen Auswirkungen berücksichtigt, die aufgrund der Erbschaftsteuerreform 2009 erheblichen Veränderungen unterlagen.

Um das Untersuchungsziel zu erreichen, wurde in einem ersten Schritt sowohl die ertragsteuerrechtliche als auch die schenkungsteuerrechtliche Behandlung der Gestaltungsvarianten dargestellt, woraus ein steuerplanerisches Modell entwickelt wurde,

welches alle Konsequenzen einer Übertragungsvariante erfasst. Anschließend wurde das entwickelte Modell auf Musterfälle angewendet. Dabei wurde wiederum in einem ersten Schritt der Kapitalwert der lebenslangen Rentenzahlungen nach Steuern (Szenario I) so justiert, dass der Senior-Gesellschafter zwischen dieser lebenslangen Rentenzahlung und der einmaligen Kaufpreiszahlung nach Abzug der Veräußerungsgewinnsteuer (Szenario II) indifferent ist. Aus Sicht des Junior-Gesellschafters waren damit die geforderten Kaufpreise bzw. Renten fix. Durch diese Systematik konnten alle steuerlichen Effekte dem Junior-Gesellschafter zugerechnet werden. Schließlich wurde die Differenz aus den Steuereffekten nach Szenario I und nach Szenario II als Untersuchungskriterium eingeführt.

Die Analyse dieser Fragestellung zeigt, dass es keine strikte Dominanz eines der beiden Szenarien gibt. Jedoch konnten Umweltzustände ermittelt werden, in denen zumindest partiell eines der beiden Szenarien das andere dominiert. Das Szenario I ist insbesondere dann zu bevorzugen, wenn der Kaufpreis das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters nicht überschreitet. Es kann aber auch die bessere Variante darstellen, wenn der Kaufpreis das Kapitalkonto des Senior-Gesellschafters übersteigt und der Junior-Gesellschafter das übertragene Vermögen selber extrem lange (30 und mehr Jahre) vor einem Verkauf selber bewirtschaftet und der Kaufpreis so hoch ausfällt, dass beim Senior-Gesellschafter der Freibetrag nach § 16 (4) EStG zu 100% gekappt wird. Szenario II ist hingegen dann besonders empfehlenswert, wenn der Kaufpreis für das Unternehmen wiederum sehr hoch ausfällt und der Junior-Gesellschafter das Unternehmen vor einem Verkauf nicht extrem lange selber bewirtschaften möchte. Keine eindeutigen Ergebnisse wurden für die Konstellationen gefunden, in denen der Kaufpreis das Kapitalkonto nur geringfügig übersteigt, so dass zumindest ein Teil des Freibetrags nach § 16 (4) EStG, auch nach der Kappung, noch verbleibt. Bei solchen Kaufpreisvereinbarungen stellt sich die Uneindeutigkeit unabhängig von der Haltedauer des Junior-Gesellschafters dar.

Ein zweites Untersuchungsziel bestand darin, die Begünstigungsoption zu identifizieren, die bei der Ermittlung der schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage optimalerweise gewählt werden sollte, sofern eines der beiden Szenarien als gegeben zu behandeln ist. Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass die 7-Jahres-Option für realistische Marktzinssätze, bei einem geplanten Weiterverkauf des Unternehmens durch den Junior-Gesellschafter innerhalb der ersten 7 Jahre, die für den Steuerpflichtigen günstigere Option darstellt. Bei einem Verkauf des Unternehmens durch den Junior-Gesellschafter zu einem Zeitpunkt der 11 oder mehr Jahre nach der familieninternen Übertragung des Unternehmens liegt, ist bei Erreichen bzw. bei moderatem unterschreiten der geforderten Lohnsummengrenzen die Option zur 10-

Jahres-Variante empfehlenswert. Lediglich in der Konstellation, in der die Lohnsummengrenze extrem unterschritten wird, wäre die Option zur 7-Jahres-Variante vorteilhaft. Liegt der geplante Verkaufszeitpunkt des Junior-Geschafters zwischen 7 und 11 Jahren, so ist keine der beiden Optionen dominant. Vielmehr ist hier der Einzelfall zu betrachten. Zwar ist bei Erreichen der Lohnsummengrenze die 7-Jahres-Variante zu bevorzugen, jedoch kann bereits ein moderates unterschreiten der Lohnsummengrenze diese Empfehlung ins Gegenteil kehren. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die zwei Optionen bei der Begünstigung des Betriebsvermögens in der Realität, in welcher der Steuerpflichtige nicht unter Sicherheit entscheidet, die Unsicherheit bei der Unternehmensübertragung erhöht und somit sicherlich nicht zu einer Erleichterung der Unternehmensnachfolge beiträgt. Insbesondere bei Unternehmen, die vor Erreichen der Behaltensfristen in die Krise geraten, wird durch die Nachversteuerung oder gar die sich im Nachhinein herausstellende falsche Entscheidung für eine der beiden Begünstigungsvarianten, diese Krise verstärkt.

Literatur

- Brinkmann, Lars (2005): Teilentgeltliche Unternehmensnachfolge im Mittelstand, Berlin.
- Groß, Walter; Horschitz, Harald und Schnur, Peter (2003): Bewertungsrecht, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, 16. Auflage, Stuttgart.
- Haas, Rudi und Christoffel, Hans Günter (2005): Erbrecht, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, 2. Auflage, Stuttgart.
- Lang, Joachim (2008): Das verfassungsrechtliche Scheitern der Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: Steuer und Wirtschaft 3/2008, S. 189-205.
- Lux, Holger (2008): Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen, in: Steuer und Studium 5/2008, S. 220-228.
- Pach-Hanssenheimb, Ferdinand (2008): Erbschaftsteuerreform: Verschonungsabschlag statt Bewertungsvorteile beim Betriebsvermögen – Ein Umdenken bei der Planung der Verteilung des Erbes wird nötig!, in: DStR 20/2008, S. 957-961.
- Piltz, Detlev J. (2008): Unternehmensbewertung im neuen Erbschaftsteuerrecht, in: DStR 16/2008, S. 16/2008, S. 745-753.
- Richter, Andreas; Viskorf, Stephan und Philipp, Christoph (2009): Reform der Erbschaftsteuerreform zum 1.1.2009 – Überblick, Analyse, Gestaltungsempfehlungen -, in: Der Betrieb, Beilage Nr. 2/2009, S. 1-14.

- Röder, Erik (2008): Das Rechtsinstitut der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen nach dem JStG 2008, in: Der Betrieb, 4/2008, S. 146-152.
- Rödter, Thomas (2008): Da neue Unternehmenserbschaftsteuerrecht – die wesentlichen Prüfungspunkte aus Sicht von Familienunternehmen, in: DStR 21-22/2008, S. 997-1002.
- Schmidt, Eckehard (2008): Reform der Erbschaftsteuer, in: Die Wirtschaftsprüfung 6/2008, S. 239-247.
- Schulz, Burghard (2004): Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, 8. Auflage, Bremen.
- Schulz, Peter; Althof, Michael und Markl, Richard (2008): Der Regierungsentwurf zur Erbschaftsteuerreform: Ausgewählte Zweifelsfragen bei Verwaltungsvermögen, Lohnsumme und der Begünstigung von Kapitalgesellschaftsanteilen, in: Betriebs-Berater 11/2008, S. 528-535.
- Spengel, Christof und Elschner, Christina (2008): Bewertung von Betriebsvermögen und Grundvermögen im Rahmen des ErbStRG – Gelingt eine einheitliche Bewertung mit dem gemeinen Wert?, in: Die Unternehmensbesteuerung 7/2008, S. 408-414.
- Spiegelberger, Sebastian (2008): Die Irrfahrt der privaten Versorgungsrente, in: Der Betrieb 20/2008, S. 1063-1069.